

Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage

Dr. Dr. Kurt O. Rabl, z. Zt. Preßburg

Am 5. Oktober 1938 fand es Dr. Edvard Beneš endlich geraten, sein Amt als Präsident der tschechoslowakischen Republik zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung des sudetendeutschen Gebiets durch die deutschen Truppen war in vollem Zuge, und in Berlin war unter dem Vorsitz des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt die Konferenz der Botschafter zusammengetreten, welche die Abgrenzung der sogenannten »fünftens Besetzungszone« festzulegen hatte. Der Staat, wie er von den Versailler Staatsmännern, von Masaryk und seinen Mitarbeitern in den Jahren 1918/19 aufgerichtet worden war, bestand nicht mehr — und es war offenkundig, daß nun, nach der Lösung der sudetendeutschen Frage, auch seine durch zwanzig Jahre hindurch ungelösten Ostprobleme immer stürmischer einer Lösung zudrängten.

Daß diese Lösung nicht von Prag und den bisherigen Machthabern her kommen konnte, sah niemand klarer als diejenigen slowakischen Politiker, die den Kampf gegen die allstaatlichen Führungs- und Machtansprüche des Prager Zentralismus schon seit jeher zum Angelpunkt ihres politischen Denkens und Wirkens gemacht hatten. Diese hatten sich in der Slowakischen Hlinka-Volkspartei (Hlinkova Slovenská Ludova Strana) zusammengefunden, deren Präsidium ebenfalls am 5. Oktober nachmittag im Katholischen Vereinshause zu Sillein zusammentrat. Den Vorsitz führte der eine der beiden Vizepräsidenten der Partei¹⁾, Dr. Jozef Tiso. Das Präsidium entwarf den Text einer Entschließung, die am folgenden Tag dem eiligst zusammenberufenen Exekutivausschuß der Partei vorgelegt wurde. Diese Sitzung leitete Dr. Tiso mit einer Ansprache ein, in der er u. a. ausführte:

»In dieser Stunde erfüllt uns die Erinnerung an Andrej Hlinka und an alle jene Slowaken, die seit nun elfhundert Jahren in dieser unsrer Heimat leben. Wohl haben sich ihre Grenzen geändert — immer aber

¹⁾ Nach dem am 16. August 1938 erfolgten Tode des Gründers und seitherigen Vorsitzenden der Partei, Msgr. Andrej Hlinka, war aus Gründen der Pietät kein neuer Vorsitzender gewählt, sondern die Funktionen dieses Amtes zwischen zwei Vizepräsidenten aufgeteilt worden, während das Amt des Vorsitzenden selbst unbesetzt blieb. Der andere Vizepräsident war der Chefredakteur des zentralen Parteiorgans, »Slovák«, Abg. Karol Sidor.

haben die Slowaken hier, im Schatten der Tatraberge, ihr eigenes und eigenständiges Leben gelebt. Heute, nach schweren Prüfungen, haben wir uns hier versammelt, und dieser Tag krönt unser Werk. Vor zwanzig Jahren hat Hlinka gesagt, daß die staatliche Verbindung mit den Magyaren unser Unglück gewesen ist. Heute ist der Augenblick gekommen, in welchem sich das Slowakentum als eigenständiges, souveränes Volk ins Buch der Geschichte einzutragen anschickt...«²⁾.

Hierauf verabschiedete der Exekutivausschuß den Entschließungsentwurf, den das Präsidium am Tage vorher vorbereitet hatte. Kurz nach 12 Uhr mittags verlas Dr. Tiso den Text einer zahlreichen, erwartungsvoll vor dem Katholischen Vereinshaus versammelten Menge, unter der sich auch Deutsche und Ukrainer, sowie einige Magyaren befanden. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut²⁾:

»Das Münchener Übereinkommen der vier Großmächte hat die staatlichen und politischen Zustände Mitteleuropas verändert. Wir Slowaken, die wir als eigenständiges Volk seit Menschengedenken auf dem Boden der Slowakei leben, zögern unter diesen Umständen nicht, unser Selbstbestimmungsrecht zur Geltung zu bringen und fordern deshalb eine internationale Garantie der Unteilbarkeit unseres Volkskörpers (nedelitelnost svojej slovenskej národnej jednoty) und des von uns bewohnten Gebietes. Wir wollen unser künftiges Leben, vor allem aber auch das Staatsgefüge in vollem Umfange nach eigenem Willen und in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Nachbarvölkern gestalten, und wollen so in christlichem Geist zur Regelung der mitteleuropäischen Verhältnisse beitragen.

Wir beharren an der Seite derjenigen Völker, die den Kampf gegen die marxistisch-jüdische Ideologie der Zerstörung und der Gewalt aufgenommen haben.

Wir sind für eine friedliche Regelung der strittigen Fragen im Geist des Münchener Übereinkommens. Wir protestieren entschieden dagegen, daß die Grenzen der Slowakei ohne uns, die allein hierzu berechtigten Vertreter des slowakischen Volkes, festgesetzt werden. Wir verlangen einen internationalen Schutz für die im Auslande lebende slowakische Minderheit. Wir verlangen schnelle Demobilisierung.

Im Geiste des Selbstbestimmungsrechts verlangen wir die augenblickliche Übernahme der Administrativ- und Regierungsgewalt in der Slowakei durch Slowaken. Der Sieg des Selbstbestimmungsrechts bedeutet für das slowakische Volk das Ende eines langjährigen Kampfes.

Es lebe das freie slowakische Volk! Es lebe die slowakische Regierung der Slowakei!«

Damit war die Forderung nach »Selbstbestimmung«, d. h. nach der Freiheit der Gestaltung des eigenen völkischen Schicksals eindeutig zur tragenden Grundlage für die außen- und innenpolitische Linienführung erhoben. Die Behauptung des Slowakentums als »eigenständiges, souveränes Volk« erforderte also nach der Meinung der Manifestanten

1. den Aufbau eines von slowakisch-nationalem Geist erfüllten, durchweg von völkisch denkenden Slowaken gesteuerten Regierungs-

²⁾ Vgl. »Slovák« Nr. 228 vom 7. Oktober 1938.

und Verwaltungsapparats, der — nicht nach den Worten des Manifestes, wohl aber im Sinn vergangener Auseinandersetzungen und Forderungen — von Prag weithin unabhängig sein und seine verantwortlich-repräsentative Spitze im Lande selbst haben sollte;

2. die Unantastbarkeit des slowakischen Volkskörpers, ergänzt durch einen international garantierten Schutz der »im Auslande« (d. h. in Ungarn) lebenden slowakischen Volksgruppe, und damit zusammenhängend die Unversehrtheit des slowakischen Volksbodens unter der Garantie der Großmächte;

3. in außenpolitischer Hinsicht

a) die vorbehaltlose Einordnung in die Ordnungsfrent der Antikomintern-Mächte³⁾, aber auch

b) die in bestimmtem Ton vorgetragene Forderung, daß die zu erwartende Neufestsetzung der slowakischen Südgrenze nicht ohne Befragung und Mitwirkung der »allein hierzu berechtigten Vertreter des slowakischen Volkes« verwirklicht werden dürfe. Damit war zugleich klargestellt, daß man sich — hierin ungleich klüger und weitschauender als die tschechische Politik der Ära Masaryk-Beneš — den zu erwartenden magyarischen Grenzberichtigungsansprüchen gegenüber keineswegs auf ein intransigentes non possumus zurückzuziehen gedachte, sondern diesen Ansprüchen in vernünftigem Maße Rechnung zu tragen gewillt war, jedoch selbst in die hierüber zu führenden Verhandlungen eingeschaltet zu werden wünschte.

Auf den ersten Blick scheint das eigentlich Bedeutsame dieser Erklärung nicht so sehr in ihrem revolutionären Inhalt, als vielmehr darin zu liegen, daß die Slowakische Hlinka-Partei darin mit dem Anspruch auftrat, für das gesamte slowakische Volk zu sprechen, d. h. sich als totalitäre Partei zu etablieren. Sie wäre dazu berechtigt gewesen, denn sie war weder eine landfremde, aus eigensüchtigen Gründen von Prag her in den slowakischen Volksboden hineingeschobene Interessentenorganisation, — wie die slowakischen Ableger der tschechischen Parteien, — noch war sie ein Gebilde, das auf Grund eines einseitigen, formalen Machtspruchs von oben her anbefohlen war, wie dies etwa bei der »Radikalen Einung« Jugoslawiens oder beim »Nationalen Lager« Polens der Fall war. Sie war vielmehr aus den Sorgen, Kämpfen und Nöten, die das slowakische Volk in den vergangenen zwanzig Jahren durchzumachen hatte, organisch hervorgewachsen. Trotzdem zögerte der Parteivorstand, den entscheidenden Schritt zu tun und jede andere Partei, nicht nur die marxistischen Fraktionen, von der weiteren

³⁾ Es mag hier erwähnt werden, daß die nationalistische slowakische Jugend bereits anlässlich des Pfingstkongresses 1938 der Hlinka-Partei in feierlicher Weise eine sowjet-russische Fahne sowie ein Exemplar des tschechoslowakisch-sowjetrussischen Beistandspaktes vom Mai 1935 öffentlich auf dem größten Platz Preßburgs verbrannt hatte.

Mitwirkung an den Geschicken des slowakischen Volkes auszuschließen. Man war sich zwar klar darüber, daß — wie jede politische Leistung und Willensäußerung in diesem Teile Mitteleuropas — so auch der totale politische Geltungsanspruch einer gegebenen Parteiorganisation vom Volke und nicht etwa vom Staat her bestimmt war und daher im Völkischen und nicht im Räumlich-Staatlichen seine Grenze finden mußte. Man erkannte auch die sittlichen und rechtlichen Pflichten, die sich aus der Tatsache ergaben, daß das slowakische Volk seine Heimat nicht allein, sondern in engster, geschichtlich gegebener Raumbegrenztheit mit der deutschen, magyarischen und ukrainischen Volksgruppe bewohnte. Aber zur gleichen Zeit, da man hinsichtlich des vordringlichsten dieser Probleme, der Frage der deutschen Volksgruppe, durch die sofortige Aufhebung des verfassungswidrigen Verbots der Karpathendeutschen Partei eine für beide Teile tragbare Lösung anzubahnen versuchte, war man auf der andern Seite doch immer noch so in dem formalen Denken der parteipluralistischen Parlamentsdemokratie befangen, daß man meinte, sich nun auch mit den »anderen Parteien« an den Verhandlungstisch setzen zu müssen. Es fehlte die klare Erkenntnis, daß sich in der Hlinka-Partei und der wieder auflebenden Karpathendeutschen Partei zwei allnationale, totale Volksorganisationen gegenüberstanden, und es fehlte wohl auch hie und da — namentlich in den Reihen der älteren, allzulange durch die Prager Schule gegangenen Mitglieder des Präsidiums — das Gefühl für die Tiefe der Sehnsucht im eigenen Volk, endlich aus der »Vielparteien«-demokratie« erlöst zu werden — und zuinnerst waren bei manchen zweifellos auch legalistische, formal-normative Erwägungen lebendig.

So ließ man sich mit den im Lauf des 6. Oktober in Sillein erschienenen Vertretern der Slowakischen Nationalpartei, der Agrarpartei, der Gewerbetypenpartei sowie der rechtsradikalen Prager Národní Sjednocení und der »Československá Obec Fašistická« in Verhandlungen ein. Das Ergebnis war, daß diese sich verpflichteten, nicht nur eine von Jozef Tiso geführte selbständige slowakische Landesregierung anzuerkennen, sondern sich auch das Autonomieprogramm der Hlinka-Partei zu eigen machen und für seine Verwirklichung einzutreten versprachen. Als Gegengabe sicherte man sich weitgehenden Einfluß auf die neue Regierung, die aus dem Vorsitzenden (Dr. Tiso) und noch vier Mitgliedern bestehen sollte — zwei davon (Dr. Durčanský, Matuš Černák) stellte die Hlinka-Partei, die anderen beiden (Pavel Teplanský, Fr. Lichner) kamen aus der Agrarpartei. Auf Seiten der Hlinka-Partei hoffte man offenbar, die zentralistisch orientierte, praghörige Front der Gegner durch die scheinbar einseitige Bevorzugung der Agrarpartei zerbrechen und die in den zentralistischen Parteien organisierten Massen sowie einzelne, auch unter den neuen Verhältnissen brauchbare und wertvolle Führerkräfte zu sich

herüberziehen zu können. In Wahrheit war die Revolution durch dieses Kompromiß, das den Gegner von gestern als gleichberechtigten Partner von heute anerkannte, von vornherein ihrer Schwungkraft beraubt und eine klare politische Linienführung nicht mehr zu erzielen. Dies war sowohl für die innere wie auch für die äußere Entwicklung der Folgezeit verhängnisvoll.

Die Autonomieforderung der Hlinka-Partei war zuletzt anlässlich des Pfingstkongresses 1938 in der Form eines Gesetzentwurfs »über die Revision der Verfassungsurkunde«⁴⁾ programmatisch formuliert worden. Dieser Entwurf fußte im wesentlichen auf einem bereits am 27. Jänner 1922 von der Hlinka-Partei im Prager Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrag. Im Lauf des Jahres 1921 waren drei z. T. weniger weit, z. T. aber noch weiter gehende Vorstöße seitens der Abgg. Lábay und Ferdys Juriga sowie seitens des Professors an der Preßburger Universität V. Tuka erfolgt. Die politische Grundlage aller dieser verfassungspolitischen Forderungen war das sogenannte Abkommen von Pittsburgh, das am 31. Mai 1918 zwischen Masaryk und den Vertretern der slowakischen Verbände in den Vereinigten Staaten abgeschlossen und von Masaryk drei Tage nach seiner am 11. November 1918 erfolgten Wahl zum Präsidenten der Tschechoslowakei nochmals unterschriftlich bestätigt worden war. Die Wurzeln dieses Programms gehen freilich bis in das Revolutionsjahr 1848 zurück — doch ist dies hier nicht darzustellen⁵⁾.

Das eigentliche Wesen dieses seit neunzig Jahren ununterbrochen fortgehenden Kampfes, der nunmehr einem neuen Höhepunkt zuzueilen schien, war immer die Durchsetzung des scheinbar so selbstverständlichen Gedankens gewesen, daß das slowakische Volk als eigenständige, von seiner andersnationalen Umgebung klar geschiedene, aber auf dem Fuß der Gleichheit und Gleichberechtigung mit ihr lebende Einheit das Recht besaß, sein eigenes Leben zu führen. Von hier aus ergaben sich bestimmte staatspolitische und verfassungsrechtliche Forderungen, die

4) Wortlaut vgl. »Slovák« vom 6. Juni 1938.

5) Eine eingehende Darstellung der Verfassungs-, Gesellschafts- und politischen Ideengeschichte des slowakischen Volkes, die sich gleichmäßig auf slowakische, magyrische und tschechische, sowie auf deutsche, englische und französische Quellen stützt, gibt es nicht. Vgl. zur Problematik des Textes das Kapitel über die Slowakei bei C. A. Macartney, *Hungary and her successors* (London 1937 — nur magyrische Literatur), R. Nowak, *Der künstliche Staat — Ostprobleme der Tschecho-Slowakei* (Oldenburg 1938 — nur slowakische und tschechische Literatur). Äußerst aufschlußreich sind die Abhandlungen von Herbert Sachse, Josef Rost, Georg Hartmann und Karl C. v. Loesch in dem *Slowakei-Sonderheft der Zeitschrift »Volk und Reich«* (September 1938), sowie ferner noch K. Braunas, *Die verfassungsrechtliche Stellung der Slowakei (Nation und Staat, Bd. 12, S. 217 ff.)* und Jos. Graßberger, *Der Pittsburger Vertrag und die Frage seiner Verwirklichung (Volk und Führung, Bd. 9, S. 293 ff.)*.

sich zwar gemäß den wechselnden äußeren Umständen wandeln konnten, in ihrem Grundgehalt aber stets die gleichen blieben und auch in das Manifest vom 6. Oktober Eingang gefunden hatten: verfassungsrechtliche — und gegebenenfalls auch internationale — Anerkennung des slowakischen Volksbodens, Aufbau einer eigenvölkischen Administrative, angemessener Anteil an der politischen Führung des Gesamtstaats, in den man eingeordnet war. Hatte man vor 1918 gegen den Begriff des »magyar nemzet«, gegen den Begriff der »ungarischen Nation« gekämpft, der man angeblich als bloße »Nationalität« (»nemzetiség«) ein- und damit untergeordnet war, so mußte man nach 1918 dem Begriff des »státní národ československý«, des »tschechoslowakischen Staatsvolks« Widerstand bieten, weil dieser Begriff das Slowakentum zu einem bloßen Anhängsel des »führenden (tschechischen) Zweiges der tschechoslowakischen Nation« erniedrigen wollte, das sich von diesem »führenden Zweig« nur durch »kulturelle Rückständigkeit« und einen hinterwäldlerischen, auf die Dauer zum Aussterben verurteilten Dialekt unterschied. Ganz entsprechend hatte sich der Kampf auf dem Felde des Verfassungsrechts und der Tagespolitik gestaltet: vor 1918 gegen den Zentralismus Budapests und die Überschwemmung des Landes durch magyarische Beamte, nach 1918 gegen den im wesentlichen gleichartigen Zentralismus Prags und die Überschwemmung des Landes durch tschechische Beamte. Vor 1918 endlich hatte man sich gegen die einseitige Vorherrschaft der magyarischen, nach 1918 gegen die der tschechischen Sprache im öffentlichen und kulturellen Leben wenden müssen. Diese Problematik galt es nun zu lösen — und es war mehr als fraglich, ob dies im Bunde mit den überkommenen, auf Prag eingeschworenen Kräften möglich sein würde, selbst wenn es gelang, sie formell auf das eigene Parteiprogramm festzulegen.

Diese Doppelheit rückte das politische Geschehen der nächsten Tage in ein eigenartiges, rechtsstaatlich gefärbtes Zwielficht. Auf der einen Seite gelang es zwar, die tschechischen Parteihäupter unterschriftlich zu der Zusage zu bewegen, den oben erwähnten slowakischen Gesetzentwurf über die Revision der Verfassungsurkunde »so bald als möglich verfassungsrechtlich zu behandeln und anzunehmen«⁶⁾ — auf

⁶⁾ Wortlaut der Erklärung in Nr. 230 der Zeitung »Slovák« vom 9. Oktober 1938. Sie wurde auf die Agrarier vom späteren Ministerpräsidenten Beran, für die tschechischen Klerikalen vom Vizepräsidenten der Partei, Msgr. Stašek, für die Gewerbetreibenden vom Vorsitzenden, Abg. Rudolf Mlčoch, und für die Národní Sjednocení vom Vorsitzenden, Abg. Prof. Dr. Hodáč, unterzeichnet, während die Vertreter der Česká Obec Fašistická — hierin bereits ihre parlamentarische Stellungnahme vorausnehmend — im Gegensatz zu ihrem slowakischen Vertrauensmann die Unterschrift ablehnten. Für die tschechischen Verhältnisse ist bezeichnend, daß die slowakischen Unterhändler sich auf Betreiben Berans dazu verstanden, daß auch die beiden Marxisten Klapka (Beneš-Partei, derzeit Primator von Prag) und Hampl (Sozialist) zur Unterschriftsleistung zu-

der andern Seite glaubte man, die Macht in der eigenen Heimat nicht übernehmen zu können, ohne die unter den neuen Verhältnissen zu inhaltlosen Formeln gewordenen Normen der vergangenen Rechtsordnung peinlichst zu beachten. So ließ sich Dr. Tiso von General Sýrový auf Grund des § 60 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920 zum »bevollmächtigten Minister für die Slowakei« ernennen, am 7. Oktober fand im Anschluß an die erwähnte Reversunterzeichnung eine Audienz der slowakischen Vertreter bei ihm statt, der die Ernennung und Vereidigung der vier anderen designierten slowakischen Landesminister folgte. Am 8. Oktober endlich bequeme sich der Prager Ministerrat zu einem förmlichen Übertragungsbeschluß der persönlichen und sachlichen Zuständigkeiten auf diese neuen Minister⁷⁾. Damit war das in Sillein geschlossene Kompromiß auch äußerlich legalisiert.

Das Erbe, das die neue Regierung übernahm, war in jeder Hinsicht schwer und unerfreulich. Die Tschechoslowakei hatte an der vom Deutschen Reich verursachten mitteleuropäischen Wirtschaftsbelebung der letzten Jahre, die sich vor allem in Jugoslawien, aber auch in Rumänien und Ungarn sehr segensreich bemerkbar machte, absichtlich nicht teilgenommen. Die Slowakei als überwiegend agrarisches Land war hierdurch ungleich härter betroffen als die verhältnismäßig hochindustrialisierten Gebiete Böhmens und Mährens — aber die Prager Machthaber hatten aus ihrem einseitig deutschfeindlichen Vorurteil heraus auch in dieser Hinsicht keine wohlüberlegte Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Ostgebiete des Staates gekannt. Die seit 1936 sprunghaft zunehmende Belastung des Staatshaushalts durch die Kosten der Kriegsvorbereitungen gegen das Deutsche Reich und die deutsche Volksgruppe innerhalb der Staatsgrenzen hatte durch die am 22. September nachts angeordnete allgemeine Mobilmachung ihren verhängnisvollen Höhepunkt erreicht. Die Folgen hatten nicht auf sich warten lassen; bereits am 26. September war der Ständige Ausschuß des Prager Abgeordnetenhauses gezwungen gewesen, ein allgemeines Bankenmoratorium zu erklären, verbunden mit der Herausnahme des gesamten Hartgeldumlaufs sowie der 10-, 20-, 50- und 100-Kronen-Noten aus der gesetzlich vorgesehenen Gold- und Devisendeckungspflicht durch die Nationalbank in Prag⁸⁾. Durch die so bewirkte allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit hatte sich des Produktions- und

gezogen wurden, da man auf diese beiden Parteien im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse im Prager Abgeordnetenhaus immer noch nicht verzichten zu können glaubte.

7) Amtl. Mitteilung des ČTK. (čs. Tisková Kancelář) vom 8. Oktober 1938.

8) Verordnungen Nr. 201 (über Zahlungen ins Ausland und die Ausfuhr fremder Zahlungsmittel), Nr. 202 (Änderung des Nationalbankgesetzes) und Nr. 204 (Beschränkung der Auszahlung von Einlagen seitens der Geldinstitute).

Geldmarkts eine wahre Panik bemächtigt, die durch lawinenartig einsetzende Hamster- und Hortungskäufe seitens des Publikums nur noch verschärft wurde. Dazu kam noch, daß das Bankwesen der Slowakei wegen des starken jüdischen und tschechischen Einflusses fast völlig unselbständig war. Das Geldgeschäft war auf der einen Seite in den Händen der Filialen der Prager Großbanken, andererseits aber waren die nominell selbständigen Bankunternehmen nur von geringer Leistungsfähigkeit und weithin an die gleichen Institute gebunden und mit ihnen konzernmäßig verschachtelt, soweit sie nicht noch aus der Vorkriegszeit mit Budapester jüdischen Instituten verknüpft waren. Und damit öffnete sich neben der Überbelastung der öffentlichen Haushalte und der plötzlichen Hamsterpanik der breiten Massen eine dritte Gefahrenquelle für das Wirtschaftsleben des jungen Staates: die Skrupellosigkeit, mit der man nunmehr die vorhandenen Bankkredite in der Slowakei abräumte und sie durch einfache Umbuchungen auf die Prager bzw. Budapester Zentralinstitute übertrug. Zurück blieb ein äußerlich durch und durch passives, kreditunwürdiges Bankwesen — was wiederum auf den Fortgang der industriellen Produktion seine Wirkung nicht verfehlte. Das war der Punkt, an dem die Maßnahmen des Finanzministers Teplánský — vermutlich nicht ohne ausdrückliches Einverständnis mit Prag — ansetzten. Die Notwendigkeit, das »heimische Wirtschaftsleben in Gang zu halten«, forderte nach seiner Ansicht vor allem die »baldige Liquidierung der Revolution«, die »sofortige Rückkehr zu geordneten, rechtsstaatlichen Zuständen« und vor allem die »Zusammenarbeit mit Prag«. Namentlich in dieser Hinsicht gelang es ihm nun, auf Grund seiner jahrelangen »guten persönlichen Beziehungen zu den entscheidenden Wirtschaftsfaktoren des Staates« der neuen Regierung als »unentbehrlicher Fachmann« zu erscheinen, obwohl er zur gleichen Zeit auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Kreditpolitik nichts Entscheidendes veranlaßte, um eben die bestehenden apokryphen Einfluß- und Druckmittel Prags diesseits und jenseits der Kleinen Karpathen nach wie vor offen zu halten.

So war das Silleiner Kompromiß auf wirtschaftlichem Felde zum Siege gelangt, und dies wirkte entscheidend auf das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung zurück. Um sich den Staatsapparat so rasch wie möglich völlig zu unterwerfen und namentlich auch der laufenden Verwaltungsführung äußerlich ihren Stempel aufzudrücken, wurde die Verordnung Nr. 6 vom 10. Oktober⁹⁾ »über die ausschließliche Verwendung der slowakischen Sprache als Staatssprache in der Slowakei« erlassen.

⁹⁾ Vgl. Uradné Noviny Nr. 45 vom 19. Oktober 1938.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

»Alle Ämter in der Slowakei werden hiermit angewiesen, bei Amtsführung in der Staatssprache sich hinfort ausschließlich der slowakischen Sprache zu bedienen.

Unter den Begriff Amtsführung fällt auch der Unterricht.

Die Entscheidung über die Ausnahmen von diesem Grundsatz, die sich aus § 4 des Sprachengesetzes ergeben, sind vorbehalten¹⁰⁾.«

So wichtig diese Umstellung für die Verwaltungs- und Schulpraxis auch war — beseitigte sie doch die bisherige einseitige Vorherrschaft des Tschechischen, die sich aus dem Kunstgriff des § 3 des alten Sprachengesetzes ergeben hatte, wonach die tschechische von der slowakischen Sprache rechtlich nicht unterschieden wurde und damit für die nach 1918 massenhaft in die Slowakei eingeströmten Beamten tschechischer Volkszugehörigkeit die Notwendigkeit entfiel, sich die slowakische Sprache anzueignen —, so änderte sie nichts am inneren Gefüge der Staatsverwaltung. Vor allem aber ließ sie das eigentlich entscheidende Problem — die personelle Zusammensetzung und die sich daraus ergebende politische Haltung des Beamtentums — zunächst beiseite. Hier hatten die jungen, stürmisch nachdrängenden Kräfte innerhalb der Hlinka-Partei selbst inzwischen versucht, revolutionäre Tatsachen zu setzen. Schon am 6. Oktober hatten in Sillein die ersten uniformierten Abteilungen der sog. »Hlinka-Garde« (HG), einer nach dem Muster unserer SA mannschaftlich organisierten Kampfgemeinschaft, die Straßen frei zu machen versucht. Hier sollte einer kompromißlos denkenden Volks- und Staatsführung das innerstaatliche Machtinstrument erstehen, dessen Verlässlichkeit und Schlagkraft die Verwirklichung der politischen Ziele des slowakischen Nationalismus zu sichern bestimmt war. Die Regierung trug der außerordentlichen Stellung der HG einmal dadurch Rechnung, daß sie die augenblickliche Entwaffnung und Auflösung aller anderen, auf dem Boden des Staates noch bestehenden halb-militärischen Formationen anordnete. Dies geschah durch die Verordnung Nr. 15 vom 28. Oktober 1938¹¹⁾. Darüber hinaus wurde im § 2 der gleichen Verordnung Aufgabe und Verantwortung der HG im Leben des jungen Staats wie folgt umschrieben:

»Gleichzeitig wird die Hlinka-Garde zur einzig berechtigten Wehrorganisation auf dem Boden der Slowakei bestimmt. Der Sitz ihres Hauptkommandos ist Preßburg. Diese Organisation ist insbesondere auf Grund eines von ihr vorzulegenden Organisationsstatuts berechtigt, ihr Organisationsnetz über das gesamte Gebiet der Slowakei auszudehnen.

¹⁰⁾ Betrifft die »nationalen Minderheiten«. In der Folge wurde jedoch an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert, bis die Erklärungen des Ministerpräsidenten vom 27. November auch hier das Nötige ankündigten. Vgl. hierüber u. S. 308 ff.

¹¹⁾ Uradné Noviny, Teil I, Nr. 48 vom 29. Oktober 1938.

Die Hlinka-Garde legt der Regierung der Slowakei ein Treugelöbnis ab. Sie ist sittliches Hilfsorgan (správny pomocný orgán) aller Ämter, die der slowakischen Regierung untergeordnet sind, untersteht ihr unmittelbar und arbeitet mit ihr durch Vermittlung des Zentralen Volksrats in Preßburg zusammen.«

Diese Bestimmung wurde Anfang Dezember durch die förmliche Genehmigung der Statuten, die die rechtliche Voraussetzung für die Durchführung der organisatorischen Arbeit bildete (Abs. 1 Satz 2 der obigen Vorschrift), ergänzt¹²⁾. Der Inhalt dieser Statuten ist in vieler Hinsicht aufschlußreich und regt zu Vergleichen an. Der damals gültige Wortlaut¹³⁾ sei deshalb hier mitgeteilt:

»Art. I: Der Name unseres Verbandes ist „Hlinka-Garde“ (HG). Sein Sitz ist Preßburg, die Hauptstadt der Slowakei. Verbandssprache ist die slowakische Sprache. Wirkungsgebiet ist die gesamte Slowakei (Slovenská krajina).

Art. II: Die HG ist eine einheitliche, der Regierung unmittelbar untergeordnete halb-militärische Organisation, die alle tätigen Schichten des Volkes in sich vereinigt.

Art. III: Zweck der HG ist, das Volk zu erziehen, zu organisieren und es in christlich-nationalem Sinn zu einen. Dieser Zweck wird erreicht a) durch militärische Organisation und Ausbildung der Mitglieder, b) durch die Vorbereitung auf den Wach-, Bereitschafts- und Wehrdienst für das Vaterland, c) durch christlich-ethische, nationale und vaterländische Erziehung, d) durch kulturelle und aufklärende Erziehung, e) durch wirtschaftliche und soziale Arbeit.

Art. IV: Mitglied der HG kann jeder Slowake vom sechsten bis zum sechzigsten Lebensjahr sein. Die Mitglieder nimmt der Oberbefehlshaber auf.

Art. V: Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.

Art. VI: Gegen die Entscheidung des Oberbefehlshabers über Verweigerung der Aufnahme oder über Ausschluß gibt es keine Berufung. Der Oberbefehlshaber begründet diese seine Entscheidungen nicht.

Art. VII: Die Mitgliedschaft gliedert sich a) in die Hlinka-Jugend, welche die Jugend zwischen sechs und neunzehn Jahren zusammenfaßt, und in die b) Hlinka-Garde. Die Hlinka-Jugend hat folgende Untergliederungen: a) Wölfe (von 6—11 Jahren), b) Adler (von 11—15 Jahren), Jungmänner (von 15—19 Jahren). Untergliederungen der Hlinka-Garde: a) Wehrmänner (von 19—40 Jahren), Heimwehr (von 40—60 Jahren).

Art. VIII: Jedes Mitglied hat das Recht auf Schutz und Hilfe seiner Lebensinteressen, wenn sie den Grundsätzen der HG nicht zuwiderlaufen; hat das Recht, die ihm zukommende Uniform samt den Rangabzeichen zu tragen; hat das Recht, gemäß seinen Fähigkeiten und Verdiensten nach Ermessen des Oberbefehlshabers einen höheren Rang zu gewinnen.

¹²⁾ Vgl. Verordnung vom 5. Dezember 1938, § 1; s. Uradné Noviny, Teil I, Nr. 66 vom 17. Dezember 1938.

¹³⁾ Seither oft abgeändert; namentlich wurden die jugendlichen Jahrgänge in einer besonderen Organisation, der sog. »Hlinkova Mládež« (Hlinka-Jugend) zusammengefaßt. Die Statuten sind amtlich niemals veröffentlicht worden.

Art. IX: Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Befehle des Oberbefehlshabers oder des von ihm bestimmten, niedrigeren Befehlshabers wie diese selbst zu befolgen; die Befolgung eines Befehls kann nur dann verweigert werden, wenn sie den Grundsätzen der HG zuwiderläuft.

Art. X: Die HG teilt sich je nach dem Umkreis der Tätigkeit in Sektionen. Jede Sektion hat ihre besondere, vom Oberbefehlshaber zu genehmigende Ordnung.

Art. XI: An der Spitze der HG steht der Oberbefehlshaber. Er hat einen Stab, welcher sich aus den Korps- und Abteilungsführern zusammensetzt. Der Stab ist das Beratungs- und Hilfsorgan des Oberbefehlshabers.

Art. XII: Der Oberbefehlshaber wird von der Regierung ernannt. Die Korpsführer werden von ihm ernannt und von der Regierung bestätigt. Die Abteilungs- und Bezirksführer werden von ihm auf Vorschlag der Korpsführer ernannt.

Art. XIII: Vergeht sich ein Mitglied der HG gegen die Grundsätze, die sich aus dem Organisationsstatut und der Dienstordnung der HG ergeben, so unterliegt es einem Disziplinarverfahren. Falls eine Straftat vorliegt, übergibt der Disziplinarausschuß das betreffende Mitglied dem ordentlichen Gericht. Der Disziplinarausschuß wird vom Oberbefehlshaber ernannt.

Art. XIV: Die HG kann Eigentum erwerben. Dies wird vom Oberbefehlshaber oder den von ihm ernannten Organen verwaltet.

Art. XV: Nähere Vorschriften über die Tätigkeit der HG sowie über ihre Organisation und ihren Dienst verlautbart der Oberbefehlshaber.«

Hier schien — von einigen fremdartigen Parlamentarismen abgesehen¹⁴⁾ — ein wirklich modernes, klar auf die völkischen Aufgaben der Stunde ausgerichtetes politisches Machtinstrument im Aufbau begriffen zu sein. Freilich: neben der HG war inzwischen — wie dies ja schon der Abs. 3 Satz 2 des vorhin erwähnten § 2 der Verordnung vom 28. Oktober andeutete — eine zweite Institution erwachsen, die aus der Betrachtung des slowakischen Verfassungsübergangs nicht ausgeschaltet werden darf. Wie immer seit 1848 im mitteleuropäischen Osten zu Zeiten revolutionärer Erschütterungen, so hatten sich auch auf dem Boden der Slowakei im Herbst 1938 allerorten »Volksräte« (»Národné Výbory«) gebildet. Die Tradition dieser lokalen Körperschaften, die vor allem in den stürmischen Jahren 1918/20 zu Trägern der revolutionären Volksbewegungen geworden waren, lag in dem Mißtrauen gegen die — fast in allen Fällen fremdvölkische — Bürokratie, der sie als die Vollzugsorgane einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenübertraten. Daß dieses Mißtrauen auch den massenhaft in der slowakischen Verwaltungsmaschinerie sitzenden Beamten tschechischer Volkszugehörigkeit gegenüber nur zu geboten war, die das vergangene Regime

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Art. IX 2. Halbsatz, Art. XII Satz 3. Im Gegensatz dazu allerdings Art. VI und Art. XI Satz 3, sowie Art. XIII.

in das Land hineingeschoben hatte, war in den Kreisen der Hlinka-Partei allgemein anerkannt. Der Ausschaltung dieser illoyalen und — wie die Folgezeit nur zu klar erwies — grundsätzlich zur Sabotage geneigten Elemente stellte sich allerdings das Verhängnis der vergangenen zwanzig Jahre und auch die Verstrickung in das Kompromiß mit den zentralistischen Parteien vom 6. Oktober hindernd in den Weg. Es wäre — in Anlehnung an die vorhandenen geschichtlichen Beispiele — Aufgabe dieser Volksräte gewesen, die öffentliche Macht für ihren Zuständigkeitsbereich voll und ganz zu übernehmen. Die bisherige Verwaltung hätte lediglich als Hilfs- und Registraturorgan weiterzuarbeiten gehabt. Ein solcher Vorgang war — wie die geschichtliche Erfahrung gezeigt hatte — dort möglich, wo eine genügende Anzahl politisch einwandfreier und juristisch-technisch geschulter Kräfte zur Übernahme des Vorsitzendenamts jedes einzelnen Volksrats und damit zur autoritären Machtausübung für den betreffenden Bereich zur Verfügung stand. Man konnte auf dieser Grundlage daran denken, dieses Amt mit dem des leitenden politischen Beamten der bisherigen Staatsadministrative in Personalunion zu verbinden und so die Revolution systematisch in das Gefüge des bisherigen Verwaltungsapparats hineinzutragen¹⁵⁾. Dieser Weg war der slowakisch-nationalen Revolution im Herbst 1938 indes verschlossen. Das »tschechoslowakische« System der vergangenen Jahre hatte die politische Intelligenz des slowakischen Volkes entweder national farblos gemacht oder ins Ausland getrieben und den verbleibenden Rest auf Grund schwindelhafter Prozesse in Gewahrsam verbracht. In der entscheidenden Stunde fand sich daher — und man kann diese geschichtliche Wahrheit zum Verständnis des Nachfolgenden nicht oft genug betonen — an der Spitze einer tief ins Volk hinabreichenden, lebenskräftigen politischen Bewegung nur eine verhältnismäßig kleine Zahl entschlossener Männer, die den Aufgaben des Augenblicks beim besten Willen rein arbeitsmäßig nicht gewachsen waren. Medizinstudenten traten in den Polizeidienst ein, Volkskundler befaßten sich mit außenpolitischer Propaganda, Grundbesitzer übernahmen die kommissarische Leitung von industriellen Unternehmungen, Lehrpersonen traten in die politische Verwaltung ein — der neue Staat verschlang förmlich die wenigen volksbewußten Talente, deren er habhaft werden konnte, ohne indes den lähmenden Mangel an politisch verlässlichen, technisch geschulerten Kräften wettmachen zu können. Die Folge war, daß man sich — genau wie im wirtschaftlichen Leben — mit einer gewissen Ängstlichkeit auf die Achtung vor dem technischen Können der überkomme-

¹⁵⁾ So war Vavro Šrobár, der erste »bevollmächtigte Minister für die Slowakei«, nach 1919 in der Tat verfahren. Vgl. dazu die einschlägigen Stellen bei Macartney a. a. O. sowie K. A. Medvecký: Slovenský prevrat (Der slowakische Umsturz), Preßburg 1930, Bd. 2, S. 3 ff., 350 ff., Bd. 3, S. 213 ff.

nen, geistig ganz und gar nach Prag ausgerichteten Intelligenz zurückzog und die nationale Revolution des Slowakentums einer illoyalen, allzeit sabotagefreudigen Bürokratie auslieferte. So wurden die Volksausschüsse nicht zu zentralen politischen Befehlsstellen, denen die einzelnen Formationen der HG als ausübende Machtorgane vertrauensvoll zur Seite traten, sondern zu bloß äußerlich-demonstrativen Anhängseln der nach wie vor intakt bleibenden Bürokratie, der gegenüber sie lediglich die Rolle eines unverbindlichen Beraters in Fragen der politischen Meinungsbildung beanspruchen konnten — ja, sogar ihr Vorsitzender war nicht davor gefeit, von irgendeinem Bezirkshauptmann einfach übergangen zu werden und seine Funktion von einem beliebigen Dritten ausgefüllt zu sehen, der sich des Vertrauens dieses — vielleicht politisch aufs schwerste belasteten — Beamten erfreute. Kennzeichnend dafür ist der folgende, für das Verhältnis von slowakisch-nationaler Revolution und zentralistisch-»tschechoslowakischer« Bürokratie für die Folgezeit grundlegend wichtige Regierungserlaß vom 14. Oktober 1938¹⁶⁾:

»Die freudige Begeisterung der Bevölkerung, die das ganze Land beherrscht, hat an manchen Stellen zur Bildung von Volksräten geführt oder doch zu ähnlichen Bildungen mit annähernd gleichem Zweck.

In der augenblicklichen schweren Zeit sind die Ämter viel mehr als sonst zur Sorge darüber verpflichtet, daß es nirgends zu einer Schädigung der Interessen des Landes oder auch zu Aktionen komme, die ausschließlich von der Leidenschaft diktiert sind und deshalb Entzweiung oder Verbitterung hervorrufen können.

Die Volksräte werden in Hinblick auf die Beobachtung der Lage und die Befriedung der Bevölkerung für die Ämter sehr wertvolle Hilfsorgane sein. Es wird dies allerdings nur dort gegeben sein, wo bei der Bildung der Volksräte von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß der Volksrat die Zusammenfassung aller positiv-schöpferischen Elemente der Bevölkerung darstellen soll und die Volksgemeinschaft, die öffentliche Ordnung und Disziplin sowie die Autorität der Ämter zu heben bestimmt ist.

Also gebildete Volksräte oder ähnliche Körperschaften sollen von den Ämtern im Rahmen des Möglichen um ihre Meinung gefragt werden, wenn die Zweckmäßigkeit oder die Tragweite eines beabsichtigten amtlichen Schritts sich nicht sicher vorhersehen läßt, oder wenn der Erfolg einer solchen Maßnahme von der Stimmung innerhalb der Bevölkerung abhängig ist oder wenn dem Amt nicht alle Voraussetzungen des beabsichtigten Schritts deutlich sind.

Die Ansicht des Volksrats ist für das Amt zwar unverbindlich, aber sie ist dennoch bei der Motivierung der getroffenen Maßnahme ernstlich in Erwägung zu ziehen. Dort, wo die Zusammensetzung des Volksrats keine Gewähr für positive Arbeit bietet, wird es Aufgabe des Bezirkshauptmanns sein, in taktvoller Weise Abhilfe zu schaffen. Vor einem solchen Eingriff soll sich der Bezirkshauptmann allerdings mit äußerster Selbstkritik vergegenwärtigen, ob sich seine Person überhaupt für einen solchen Eingriff eignet. Wenn dies nicht der Fall ist (z. B. wegen Unpo-

¹⁶⁾ Nr. 2, 1938; vgl. Uradné Noviny, Teil I, Nr. 45 vom 19. Oktober 1938.

pularität infolge überstrenger Amtsführung oder ähnlichem), soll er sich eines direkten Eingriffs enthalten und eine vertrauenswürdige und allgemein anerkannte Persönlichkeit damit beauftragen.

In ähnlicher Weise ist dafür zu sorgen, daß es nirgends zu einer Zersetzung der völkischen Kräfte komme oder zu einer Verzögerung in der Erreichung normaler Verhältnisse dadurch, daß mehrere Parallelorganisationen mit gleicher oder fast gleicher Zielsetzung nebeneinander bestehen. Wo es dennoch zur Bildung mehrerer Volksräte gekommen ist, ist deren Verschmelzung anzustreben.

Damit rundet sich das Bild des Silleiner Kompromisses ab. Man hatte den Gegnern von gestern ihre wirtschaftlichen und administrativen Machtpositionen gelassen, und man mußte aus dieser Haltung nun auch für die eigentlichen Träger der revolutionären Bewegung, HG und Volksräte, die Folgerungen ziehen: auch sie wurden nunmehr dem Zustrom der Gegner von gestern weit geöffnet. Es war völlig irrig, wenn man sich dabei auf das reichsdeutsche Beispiel der Jahre 1933/34 berief, denn die nationalsozialistische Revolution hatte in Form eines klaren Programms, gestützt auf die übermächtige Eindruckskraft ihres Führers, vom Volk zu einem Zeitpunkt Besitz ergriffen, in dem sie in jahrelanger, rastloser Arbeit den total durchkonstruierten Machtapparat der SA, SS, HJ, PO und der anderen Parteiorganisationen bereits fertig durchgebildet hatte. In diese elastischen, aber in sich völlig gefestigten Organisationskörper wuchs die neue Gefolgschaft gleichsam lautlos und glatt hinein und wurde zur gleichen Zeit einem tiefgreifenden Erziehungsprozeß unterworfen, der sie entweder grundlegend im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung umschulte oder aber ausschied. In der Slowakei aber gab es allenfalls ein klargeschnittenes national-slowakisches Programm, dem aber zur Zeit der Machtübernahme die organisatorische Ausprägung weithin mangelte. Der Parteiapparat nahm die neue Gefolgschaft nicht in sich auf, er ward durch sie erdrückt¹⁷⁾. Daher bedeutete die Liquidierung des Parteipluralismus für das Reich einen kraftvollen Abschlußpunkt, für die Slowakei aber nur die äußerliche Legalisierung eines Verwässerungs- und Verfälschungsprozesses, der in absehbarer Zeit zur Krise führen mußte. Man vergleiche unter diesem Gesichtspunkt einmal das reichsdeutsche Gesetz über das Verbot der Neubildung politischer Parteien und den nachfolgenden Auf-

¹⁷⁾ Es ist bei der Unsicherheit der Verhältnisse schwer, diesen Prozeß mit exakten Zahlen zu belegen. Die folgenden Schätzungen habe ich mit verschiedenen Sachkennern slowakischer, deutscher und magyarischer Volkszugehörigkeit besprochen und keine wesentlichen Abweichungen der verschiedenen Urteile voneinander feststellen können. Danach hatte die Hlinka-Partei um den 10. Oktober etwa 30—35000, Mitte November aber bereits rund 80000 Mitglieder; die HG zählte um den 10. Oktober vielleicht 20000, Mitte November aber mindestens eine halbe Million, wenn nicht 600000 Mitglieder. Es ist klar, daß kein Organisationsapparat eine solche Überflutung aushält, ohne seine innere Geschlossenheit einzubüßen.

ruf der slowakischen Regierung vom 9. November 1938, der die offizielle Ankündigung des Verschmelzungsprozesses der slowakischen Parteien brachte¹⁸⁾:

»Das Silleiner Manifest vom 6. Oktober ist zur Grundlage der slowakisch-nationalen Vereinheitlichung geworden. Im Geist dieses Manifests sind die Vertreter der Hlinka-Partei mit den Vertretern der Republikanischen Partei¹⁹⁾ und der anderen politischen Gruppen der Slowakei am 8. November in Preßburg zusammengekommen und haben sich feierlich zu einer Einheitspartei unter dem Namen Slowakische Hlinka-Volkspartei (Partei der Slowakischen Volkseinheit) zusammengeschlossen. Damit ist der brudermörderische Kampf der Slowaken untereinander beendet und von heute an gibt es nur eine Partei, wie es auch nur ein einziges Volk gibt. Langjährige Hoffnungen haben so ihre Erfüllung gefunden. Das slowakische Volk hat sich im Geist Bernoláks und Štúrs, im Geist Moyzeš' und Kuzmanys, im Geist Hlinkas und Rázus' zusammengefunden. Klassengegensätze haben zu bestehen aufgehört. Durch diese Einigung hat das Volk den allein richtigen Weg in eine bessere Zukunft betreten.

Von heute an muß das Interesse des einigen slowakischen Volkes höchstes Gesetz für jeden Slowaken sein. Wer sich gegen diese Einheit stellt oder sie zu hindern sucht, ist ein Feind und Verräter der völkischen Sache und das Volk wird ihn erbarmungslos richten.

In dieser geschichtlichen Stunde fordern wir alle Slowaken und Slowakinnen auf, diese Einheit freudig anzunehmen und sich auch im Herzen mit allen Volksgenossen zu versöhnen. In unsrer Einheit ist unsre Kraft, unser Schutz und unsre Zukunft, in dieser Einheit liegt vor allem auch der Schutz unsrer ausländischen Brüder.

Slowakische Männer und Frauen! Wir haben uns im Geist des Vermächtnisses geeint, das Hlinka uns hinterlassen hat, und sind so unüberwindlich geworden. Die Hlinka-Partei ist als Partei der Slowakischen Volkseinheit die wirkliche und einzige Repräsentantin des slowakischen Volkswillens geworden. Vergessen wir alles, was uns früher trennte, vereinen wir uns im Geist dieser Einheit und arbeiten wir zusammen an der schöneren Zukunft der Slowakei und des slowakischen Volkes. Durch Arbeit und Einigkeit erhalten wir uns, was wir besitzen, durch zähe Arbeit und verschworene Einigkeit werden wir das gewinnen, was wir noch benötigen. Laßt uns alle an die Arbeit gehen — vereint werden wir siegen, als zerspaltenes Volk aber müssen wir fallen.«

So äußerlich diese Verschmelzung war — es sollte sich schon binnen fünf Monaten zeigen, was von dem Einigungsbekanntnis mancher in Wahrheit zu halten war —, so gab sie den alten Anhängern der Hlinka-Idee auf der andern Seite gegenüber Prag doch eine wichtige taktische Waffe in die Hand. Tschechischerseits bemühte man sich nämlich, sich der Einlösung des am 8. Oktober gegebenen Versprechens zu entziehen. Zunächst wollte man die slowakischen Unterhändler dazu überreden, die Wahl des Präsidenten der Republik der Verabschiedung

¹⁸⁾ Vgl. »Slovák« Nr. 256 vom 10. November 1938.

¹⁹⁾ Dies der offizielle Name der Agrarpartei.

des Entwurfs über die Autonomie der Slowakei voranzustellen. Als dies von slowakischer Seite abgelehnt ward, da man sich der politischen Haltung eines natürlicherweise tschechischen Präsidentschaftskandidaten nicht sicher fühlte, griff man in Prag zu einem drastischen Mittel, das sich dem moralischen Niveau des vergangenen Parlamentarismus Masarykscher Prägung nur zu gut anpaßte: man fälschte einfach den Text der slowakischen Vorlage an zwei entscheidenden Stellen. Es kam zu einem stürmischen Auftritt zwischen dem slowakischen Delegationsführer Durčanský und General Sýrový, und der Entwurf ward in seiner ursprünglichen Form aufs neue in Druck gelegt²⁰). Auf tschechischer Seite sah man indes wohl, daß man damit das Spiel noch nicht verloren zu geben brauchte — denn der Weg zu den ehemaligen Angehörigen der eigenen Parteien, die nunmehr formal ins Lager der »slowakischen Einheit« hinübergewechselt waren, stand ja nach wie vor offen. Auf diesem Wege gelang es denn auch tatsächlich, den Entwurf in letzter Minute in vieler Hinsicht zu verwässern. Die Zusage des 8. Oktober war damit gebrochen — aber auf Grund einer formell freien Vereinbarung mit den bevollmächtigten slowakischen Vertretern, die damit auf die ungeschmälerte Erfüllung dieser Zusage rechtsgültig verzichtet hatten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des also zustande gekommenen Verfassungsgesetzes vom 22. November 1938 über die Autonomie des Landes Slowakei²¹) sind die folgenden:

²⁰) Parlamentsdruck Nr. 1429 (Posl. Sněm. N. S. R. Č. 1938, IV. Vol. obd. 7. zased.); Antrag der Abgg. Andrej Hlinka, Karol Sidor, Dr. Martin Sokol, Dr. Jozef Tiso u. Gen. auf Erlaß eines Verfassungsgesetzes über die Autonomie der Slowakei (Slovenská Krajina). Die im Text erwähnten Fälschungen betreffen a) die Grundsätze zum Wahlrecht für den Slowakischen Landtag (Art. V). Hier war die einschränkende Formel gestrichen, daß das Wahlrecht zum Slowakischen Landtag an das Heimatrecht in einer auf dem Boden der Slowakei liegenden Gemeinde geknüpft war, womit man die tschechischen Beamten und Privatangestellten vom Wahlrecht in den Landtag ausschließen wollte; b) das Vetorecht der einfachen Mehrheit der auf dem Boden der Slowakei gewählten Abgeordneten in allen Sachen, in denen ihnen das Stimmrecht zustand (§ 5). Hier hatte man die Einschränkung angebracht, daß dies nur für die Verfassungsurkunde und für Verfassungsgesetze gelten sollte.

Die ganze Angelegenheit kam dadurch zum Teil an die Öffentlichkeit, daß das amtliche slowakische Preßbüro (Slovenská Tlačová Kancelaria) am 18. November 1938 nachmittag meldete, daß die »Differenzen zwischen der tschechischen und der slowakischen Ansicht in der Frage der neuen Verfassung immer größer« geworden seien und daß namentlich die Feststellung, »daß der im Druck verteilte Antrag in vielen grundsätzlichen Punkten von dem Antrag abwich, welchen die slowakischen Abgeordneten gestellt hätten, »größte Erregung hervorgerufen« habe. Auf diese Meldung spielte Dr. Durčanský in der im Text erwähnten Unterredung General Sýrový gegenüber an und drohte, den gesamten Sachverhalt zu veröffentlichen, wenn nicht augenblicklich die integrale Wiederherstellung des ursprünglichen Antrags »Hlinka und Genossen« erfolge.

²¹) Nr. 299 Slg.

Seine Grundbestimmung lautet: »Die Slowakei ist ein autonomer Bestandteil der tschecho-slowakischen Republik« (§ 1). Damit war die Schreibung »tschecho-slowakisch« offiziell in die formale Rechtsordnung des Staates übernommen. Wie sehr man damit die ideologische Basis der vergangenen zwanzig Jahre verlassen hatte, geht am besten aus der Präambel hervor, welche lautet:

»Davon ausgehend, daß die tschecho-slowakische Republik durch den übereinstimmenden souveränen Willen zweier gleichberechtigter Völker entstanden ist, daß dem slowakischen Volk im Pittsburger Vertrage sowie in anderen Erklärungen im In- und Auslande volle Autonomie gewährleistet wurde, und von dem Bestreben geleitet, das slowakische und das tschechische Volk im Geist des Abkommens von Sillein zu versöhnen...«

Welcher Gegensatz zur Präambel der Verfassungsurkunde von 1920, die bekanntlich mit den Worten »Wir, das tschechoslowakische Volk« beginnt!

Als politische Willensorgane der autonomen Slowakei waren vorgesehen:

1. der gemeinsame Präsident der Republik — insoweit als er
 - a) die Mitglieder der slowakischen Landesregierung ernannte, wobei er freilich an den Antrag des Präsidiums des slowakischen Landtags gebunden war (Art. V, Abs. 4). Diese Bestimmung war von besonderer Bedeutung, weil sich an ihr der Verfassungskonflikt entzündete, der vier Monate später zur Unabhängigkeitserklärung führte,
 - b) der Präsident der Republik hatte ferner die Pflicht, den ersten Landtag der Slowakei nach Preßburg zusammenzuberufen, sobald dieser gewählt war (Art. V, Abs. 3, Satz 1);
2. der auf Grund allgemeinen, geheimen, gleichen und direkten Wahlrechts zustandegewommene Landtag (§ 9 Abs. 1, Art. V Abs. 1). Dieser hatte die Aufgabe
 - a) die Verfassungsurkunde für die Slowakei zu verabschieden (§ 9, Abs. 2),
 - b) die Zustimmung zu Staatsverträgen zu erteilen, die kulturelle, kultische oder wirtschaftliche Fragen betreffen, die ausschließlich für die Slowakei von Bedeutung waren (§ 9 Abs. 4),
 - c) die Gesetze zu beschließen, soweit dies nicht dem gesamtstaatlichen Parlament zu Prag vorbehalten war (§ 9 Abs. 1 — hierüber u.). Es bestand jedoch die Möglichkeit einer Sondervereinbarung über Gegenstände des »gemeinsamen Interesses« (§ 4 Abs. 2);
3. das Präsidium des slowakischen Landtags, welches dem Präsidenten der Republik die designierten Mitglieder der slowakischen Landesregierung zur Ernennung vorschlug (Art. V, Abs. 4 — vgl. o.);
4. die slowakische Landesregierung als Trägerin der Regierungs- und Vollzugsgewalt auf dem Boden der Slowakei (§ 15 Abs. 5). Sie bildete

einen »Bestandteil der Zentralregierung« und sollte fünf Mitglieder haben (Art. III, Abs. 3).

II. Die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sollte auf dem Boden der Slowakei geschehen

1. auf Grund von Gesetzen des Prager Zentralparlaments sowie mittels einer zentralistisch-gesamtstaatlich (von Prag her) organisierten Bürokratie in folgenden Angelegenheiten:

a) Verfassungsrecht (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1),

b) auswärtige, Handels- und Tarifpolitik, Ein- und Ausfuhr (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2),

c) Heerwesen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3), jedoch mit der Maßgabe, daß auf dem Boden der Slowakei ein der Gesamtbevölkerungszahl des Landes entsprechendes Kontingent aller Waffengattungen garnisonierte, das vornehmlich aus Slowaken bestand und einem eigenen slowakischen Landesoberkommando unterstellt war (§ 13 Abs. 3 — vgl. darüber noch u.),

d) Münze, Maß und Gewicht, Patente, Marken- und Musterschutz, Vermessungswesen und Kartographie (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5),

f) Monopole, staatliche Unternehmungen und Einrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, daß Staatsgüter und -waldungen sowie staatliche Bäder und Gruben dem Lande gehören, in dem sie liegen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 11),

g) Vorschriften wirtschaftlicher und finanzieller Art, die »zur Sicherung gleicher Konkurrenzbedingungen für die Unternehmer nötig waren« (§ 4 Abs. 1 Ziff. 12),

h) gemeinsamer Haushalt und Abschlußrechnungen, Staatsschuld sowie zur Wahrung der gemeinsamen Aufgaben nötige Staatsanleihen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 9);

2. auf Grund von Gesetzen des Prager Zentralparlaments, jedoch mittels einer regional-landschaftlichen (also für die Slowakei von Preßburg her) organisierten Bürokratie in folgenden Angelegenheiten:

a) Staatsbürgerschaft, Reisepässe, Ein- und Auswanderung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4),

b) Zölle (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6),

c) Steuern, Abgaben und Beiträge, die zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes nötig waren (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10, in Verbindung mit §§ 18 und 19);

3. auf Grund von Gesetzen des Prager Zentralparlaments, jedoch mittels der slowakischen Landesbürokratie und weiterhin mit der Maßgabe, daß nach einem getrennten slowakischen Budget gewirtschaftet werden sollte, in folgenden Angelegenheiten:

a) Verkehr (§ 4 Abs. 1 Ziff. 7),

b) Post, Telegraph, Postsparkasse, Postscheckwesen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 8);

4. in allen anderen Angelegenheiten auf Grund von Gesetzen des slowakischen Landtags und durch die landeseigene Bürokratie, jedoch mit der Maßgabe, daß Angelegenheiten von »gemeinsamen und gesamtstaatlichen Interesse« außer den bisher erwähnten Organen durch gemeinsame Organe oder doch im Wege gleichlautender, zwischen den Fachministerien in Prag und Preßburg vereinbarten Ausführungsvorschriften verwaltet werden konnten (§§ 15 Abs. 4 Satz 2, 11 Abs. 2). Diese Bestimmung war das Gegenstück zu dem oben unter I 2c mitgeteilten § 4 Abs. 2, der die entsprechende Möglichkeit auch für den Bereich der autonomen Gesetzgebung eröffnete. Wenn es also gelang, von der slowakischen Regierung die Verwirklichung dieser »rechtlichen Möglichkeiten« zu erreichen, so konnte man daran denken, die ganze slowakische Autonomie zu einer akademischen Angelegenheit zu machen, die sich von dem früheren Regime nicht wesentlich unterschied. Darauf war das Bestreben der tschechischen Politiker im Verein mit ihren slowakischen Freunden, deren frisch erworbene »Legalität« in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam war, in der Folgezeit auch in der Tat gerichtet.

III. Der slowakische Einfluß auf die Entscheidungen der Prager Zentralstaatsgewalt blieb demgegenüber weit hinter dem ursprünglichen Entwurf der Hlinka-Partei zurück.

Die slowakischen Parlamentarier hatten nur im gemeinsamen Zentralparlament in gesamtstaatlichen Angelegenheiten Stimmrecht (§ 6). Die Forderung jedoch, daß es auch im Verhältnis zu seinem gesamtstaatlichen Bevölkerungsanteil dort vertreten sein müsse, hatte man fallen lassen, obwohl die Heraufsetzung der slowakischen Mandate von 61 auf 69 eine alte Forderung der Hlinka-Partei war. Auch hatte der ursprüngliche Entwurf die Bestimmung enthalten, daß die Mehrheit der slowakischen Abgeordneten ein absolutes Vetorecht bei Beschlüssen hatte, die unter ihrer Beteiligung zu fassen waren — insbesondere also bei der Verabschiedung gesamtstaatlicher Gesetze und bei der Wahl des Präsidenten der Republik. Auch dies wurde fallen gelassen. Das slowakische Veto blieb auf die Verabschiedung von Verfassungsgesetzen (in der Tschecho-Slowakei ein rein formaler Begriff!) und auf den ersten Gang der Präsidentenwahl beschränkt (§§ 5 Abs. 1 und 3, 10). Demgegenüber bedeutete die Schaffung eines ständigen Vertreters der Slowakei innerhalb des Ministerrats, der insbesondere die Regierungsverordnungen nitzuzuzeichnen hatte, »wenn sie die Slowakei betreffen« (§ 12), nicht allzu viel.

Damit hatte das Silleiner Kompromiß nun auch verfassungsgesetzlich seinen Ausdruck gefunden. Dies trat vor allem auf wirtschaftlichem Felde hervor. Die »Gemeinsamkeit« der Außenhandels- und Tarifpolitik des Geldwesens, der Zoll- und Verkehrsverwaltung machte es der Slowakei unmöglich, jemals als selbständiger Handelsvertragspartner im

Verkehr mit dem Auslande hervorzutreten. Die raffiniert abgefaßte Bestimmung des § 9 Abs. 4 (vgl. o. Ziff. I 2b) ließ diese Möglichkeit zwar formell offen, beseitigte sie aber in der Praxis durch das in der tschechischen Gesetzestechnik seit je sehr beliebte Merkmal der »Ausschließlichkeit«. Aber selbst dann, wenn sich jemals die praktische Möglichkeit eines solchen Vertrages ergeben hätte, war dafür gesorgt, daß die Verhandlungen hierüber zur Gänze über die Prager Zentralstelle geleitet werden mußten und dem slowakischen Landtag lediglich ein praktisch bedeutungsloses »Zustimmungsrecht« — nicht also die Befugnis zur Abänderung der in Frage stehenden Vertragsbestimmungen! — verblieb. Vor allem aber — und das war das wichtigste — war es der Slowakei unmöglich, als selbständiger Wirtschaftspartner gegenüber der westlichen Hälfte des Staates aufzutreten. Das bestehende, eingangs skizzierte Übergewicht der Tschechen in wirtschaftlicher Hinsicht war dadurch auch formalrechtlich gesichert.

Dieses Übergewicht wurde durch die gerade auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus besonders ungünstige Festsetzung der slowakischen Südgrenze noch bedeutend verstärkt. Schon am 2. Oktober hatte der ungarische Gesandte in Prag, Wettstein de Wettersheimb, im Sinn der Münchener Protokolle die Einsetzung einer Gemischten Expertenkommission zur Vorbereitung der neuen Grenzziehung gefordert. Diese Kommission trat am 8. Oktober in Komorn an Bord des ungarischen Schiffes »Zsofia« auch tatsächlich zusammen. Die beiden Delegationen wurden slowakischerseits vom Ministerpräsidenten Tiso und Justizminister Durčanský, magyarischerseits vom Ministerpräsidenten Dáranyi und Außenminister Kanya geführt, während ein Vertreter Prags zunächst fehlte. Im Sinn der durchaus versöhnlichen Einstellung, die das Silleiner Manifest rücksichtlich der südslowakischen Grenzfrage beherrschte, einigte man sich noch vor Eintritt in die eigentlichen Verhandlungen über die sofortige Übergabe des Bahnhofs Satoraljaujhély und der nahezu rein magyarischen Ortschaft Ipolság, welche auch am 11. Oktober besetzt wurden. In der Sache selbst jedoch kamen die Verhandlungen nicht vom Fleck. Die magyarische Delegation stützte sich auf die statistischen Erhebungen der letzten Vorkriegsvolkszählung von 1910, die slowakischen hingegen wollte die Ziffern der neuesten Zählung von 1930 angewendet sehen. Zwischen beiden klafft ein Unterschied, der die magyarisch-slowakische Volksbodengrenze manchmal um mehr als 50 km nach Norden bzw. nach Süden verschiebt und namentlich für die Städte von größter Bedeutung ist²²⁾.

²²⁾ Einige Beispiele, die für sich selbst sprechen: es wurden Magyaren gezählt in:

Losonz	1910: 82%	1930: 23%	Neutra	1910: 59%	1930: 14%
Jolschwa	„ 80%	„ 28%	Prešov	„ 48%	„ 17%
Kaschau	„ 75%	„ 33%	Preßburg	„ 41%	„ 18%

Die slowakische Delegation bot die Große Schüttinsel und östlich davon einen etwa 15 km breiten Streifen am Nordufer der Donau bis zur Eipelmündung an. Die magyarische Delegation begehrte demgegenüber eine Grenzlinie, die im Durchschnitt noch etwa 25 km nördlich der durch die für das magyarische Element sowieso schon bei weitem günstigsten Volkszählung von 1910 bestimmten Volksbodengrenze verlief. Sie forderte nicht nur die Landeshauptstadt Preßburg, sondern auch fast rein slowakische Städte wie Túrnav oder Neutra im Westen sowie fast die ganze deutsche Unterzips im Osten, überdies fast die ganze südwestslowakische Tiefebene, die in ihrem nördlichen Teil fast rein slowakisch besiedelt ist.

Hier war eine Einigung nicht zu erzielen, und die Verhandlungen wurden daher am 13. Oktober unterbrochen. Gleichzeitig ausbrechende Unruhen, deren Urheber sich niemals mit Sicherheit haben feststellen lassen, veranlaßten die slowakische Regierung, über den westlichen Teil des strittigen Gebiets sowie über einige Landstriche weit im Osten am gleichen Tage das Standrecht zu verhängen — eine Maßnahme, die, obwohl im großen und ganzen sehr zurückhaltend gehandhabt, natürlich nicht zur Abkühlung gewisser Budapester Kreise beitrug.

Die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang auf diplomatischem Wege, womit für die Slowaken automatisch das Prager Außenministerium federführend wurde. Die allerorts noch vorhandene diplomatische Bürokratie aus der Zeit Beneš' hat diese Angelegenheit denkbar nachlässig geführt. Es war daher für eine verantwortungsbewußte slowakische Volksführung notwendig, mit den entscheidenden deutschen Stellen eine direkte Fühlung herzustellen. Dies geschah durch den Ministerpräsidenten Tiso selbst, der in Begleitung des Justizministers Dr. Durčanský am 19. Oktober in München erschien, um sich mit Reichsaußenminister v. Ribbentrop ins Einvernehmen zu setzen. Die am 22. Oktober in Budapest überreichten »tschecho-slowakischen« Vorschläge befriedigten dort nicht, obwohl sie erheblich über das Angebot vom 8. Oktober hinausgingen. Die magyarischen Gegenvorschläge vom 25. Oktober ließen zwar einiges von der seinerzeitigen Forderung ab — insbesondere gestand man bezüglich Preßburgs ein »besonderes Verhandlungsverfahren« zu, da in dieser Stadt »im Jahre 1910 keine Nationalität die absolute Mehrheit hatte« —, forderten aber nach wie vor Neuhausl, Losonz, Rosenau und vor allem Kaschau, was von slowakischer Seite rundweg zurückgewiesen wurde. Da man sich bezüglich einer Volksabstimmung nicht auf den Umkreis der Abstimmungsberechtigten einigen konnte — die Magyaren wollten dies Recht auf diejenigen Personen beschränkt sehen, die am 28. Oktober 1918 in den betreffenden Gemeinden gewohnt hatten, sowie auf deren Nachkommen, während slowakischerseits die Forderung nach einer allgemeinen Abstimmungs-

berechtigung für die am Abstimmungstag ortsanwesende Bevölkerung erhoben wurde²³⁾ —, drohten die Verhandlungen erneut zu stocken.

Namentlich deutscherseits war von Anfang an auf eine rasche Beilegung des Streits gedrängt worden. So ergab sich nunmehr ganz zwanglos — wie bereits im Abkommen von München vorgesehen — der Gedanke eines Schiedsspruchs seitens interessierter, aber nicht unmittelbar beteiligter Dritter. Dabei ist namentlich im Hinblick auf spätere Kontroversen darauf aufmerksam zu machen, daß wohl die Teilnahme Polens und Rumäniens, von keinem der Beteiligten aber die Frankreichs oder Englands in die Debatte geworfen ist. Am 31. Oktober endlich einigte man sich über die Beschränkung auf das Deutsche Reich und Italien, worauf am 2. November durch die Minister v. Ribbentrop und Graf Ciano die bekannte Entscheidung in Wien gefällt ward.

Das hierauf bezügliche, von Graf Ciano, v. Ribbentrop sowie den Ministern Kanya und Chvalkovský unterzeichnete Protokoll hat folgenden Wortlaut:

»I. Das Gebiet, welches die Tschecho-Slowakei an Ungarn abtritt, ist auf beiliegender Karte kenntlich gemacht. Die Festlegung der Grenzen an Ort und Stelle bleibt einem ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuß vorbehalten.

2. Die Räumung des Gebietes, welches die Tschecho-Slowakei abtritt und dessen Besetzung durch Ungarn beginnt am 5. November 1938 und wird bis 10. November vollzogen. Die einzelnen Etappen der Räumung und Besetzung sowie auch deren übrige Modalitäten werden sofort durch einen ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuß vereinbart.

3. Die tschecho-slowakische Regierung hat dafür zu sorgen, daß das Gebiet, welches abgetreten wird, bei der Räumung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgelassen wird.

4. Die sich aus der Abtretung des Gebiets ergebenden Einzelfragen, namentlich jedoch die Fragen der Staatszugehörigkeit und des Optionsrechts regelt der ungarisch-tschecho-slowakische Ausschuß.

5. Der ungarisch-tschecho-slowakische Ausschuß einigt sich über die näheren Bestimmungen zum Schutze der Personen magyarischer Volkszugehörigkeit, die auf dem Gebiete der Tschecho-Slowakei zurückbleiben sowie der Personen nichtmagyarischer Volkszugehörigkeit, die sich im abgetretenen Gebiet befinden. Dieser Ausschuß sorgt namentlich dafür, daß die magyarische Volksgruppe in Preßburg ein und dieselbe Stellung genießt wie die übrigen dortigen Volksgruppen.

6. Insofern sich aus der Abtretung Nachteile und Schwierigkeiten wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Art ergeben, wird die kgl. ungarische Regierung hinsichtlich des Gebiets, das tschecho-slowakisch bleibt, alles in ihrer Macht Stehende tun, um derartige Unzukömmlichkeiten im Einvernehmen mit der tschecho-slowakischen Regierung zu beseitigen.

²³⁾ Diese Forderung des Budapester Außenministeriums hätte zur Folge gehabt, daß das »bodenständige« jüdische Bevölkerungselement in den Kreis der Abstimmungsberechtigten einbezogen worden wäre, die seit 1918 zugewanderten Slowaken, Tschechen und Deutschen aber nicht.

7. Sollten sich bei der Verwirklichung dieses Schiedsspruchs Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, wird sich die kgl. ungarische mit der tschecho-slowakischen Regierung hierüber direkt einigen. Sollten sie sich hierbei über die eine oder andere Frage nicht einigen können, überlassen sie diese Frage der kgl. italienischen und der deutschen Regierung zur endgültigen Entscheidung.«

Noch am Morgen dieses Tages hatte man erbittert um den Besitz Kaschau, des natürlichen Zentrums der Ostslowakei, gerungen. Allein diese Stadt fiel zusammen mit Neuhäusl, Losonz, Groß-Steffelsdorf und Rosenau an Ungarn, während Preßburg, Türnau und Neutra bei der Slowakei verblieben. Damit gerieten etwa 220000 Slowaken unter magyarische Herrschaft, während eine nur rund 65000 Seelen starke magyarische Volksgruppe bei der Slowakei verblieb. Zahlenmäßig ausgedrückt, gingen der Slowakei rund 19% der Fläche, rund 26% der Bewohnerschaft, rund 31% der Weizen-, rund 53% der Mais- und rund 72% der Wein- und Tabakproduktion verloren. Erst unter diesem Gesichtspunkt tritt die Abhängigkeit von Prag, wie sie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht — von den politischen Bindungen einmal abgesehen — durch das vorhin erwähnte Autonomiegesetz nun auch formalrechtlich verankert wurde, voll ins Licht und damit zugleich die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die slowakische Volks- und Staatsführung auf Schritt und Tritt zu kämpfen hatte.

Daß das Wiener Ergebnis für die Slowakei und das slowakische Volk nicht schmerzhafter ausfiel, hing nicht zuletzt mit dem sehr entschiedenen Eingreifen der Führung der deutschen Volksgruppe zusammen. In gewissen magyarischen Kreisen wollte und will man hierin einen bewußt feindseligen Akt sehen. Eine schlimmere Mißdeutung der politischen Haltung der deutschen Volksgruppenführung ist kaum denkbar. Diese Haltung beruht vielmehr auf zwei völlig klaren und selbstverständlichen Grundsätzen. Zunächst: ohne Befragung der deutschen Volksgruppenführung als der verantwortlichen Treuhänderin der volksdeutschen Interessen im Karpathenraume darf nicht über die Staatszugehörigkeit deutschen Volksbodens entschieden werden. Dies brachte der Führer der deutschen Volksgruppe in der Slowakei, Ing. Franz Karmasin, der slowakischen Regierung bereits unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen in Komorn am 8. Oktober mittels eines Telegramms zum Ausdruck. Diese Willenskundgebung war keineswegs akademisch, denn deutsche Gemeinden auf der westlichen Schütt und in der Unterzips gehörten zu dem von Ungarn in Anspruch genommenen Gebiet.

Die Wiener Entscheidung beließ das deutsche Volksgebiet in der Slowakei zur Gänze im Rahmen des bisherigen Staates²⁴). Auch dies

²⁴) Dies gilt nicht von der Karpathoukraine. Dieses Problem ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu behandeln.

entsprach dem wohlüberlegten Willen der Volksgruppenführung, die die Volksgruppe nach Möglichkeit zusammenzuhalten strebte — hauptsächlich deswegen, weil sich innerhalb der Slowakei inzwischen die Möglichkeit dargeboten hatte, zu einem wirklich befriedigenden Ausbau des innerstaatlichen Volksgruppenrechts zu gelangen. Wie bereits erwähnt, war eine der ersten Maßnahmen der neuen Regierung die Aufhebung des verfassungswidrigen Verbots der Karpathendeutschen Partei gewesen, die hierauf von der Volksgruppenführung sofort neu aufgebaut und unter dem Namen »Deutsche Partei« zur totalen Volksorganisation des Deutschtums in der Slowakei ausgestaltet wurde. Parallel damit ging die Schaffung einer der HG entsprechenden Wehrgorganisation, der sog. »Freiwilligen Schutzstaffeln« (FS). Gleichzeitig wurde zur Wahrung der volksdeutschen Belange ein besonderes »Staatssekretariat für die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe in der Slowakei« geschaffen, das vom Ministerpräsidenten bereits am 10. Oktober in die Hand des Führers der deutschen Volksgruppe, Ing. Franz Karmasin, gelegt wurde. Der hierauf bezügliche Regierungsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

»1. Die slowakische Regierung errichtet durch Beschluß ein deutsches Staatssekretariat am Sitz der slowakischen Regierung.

2. Das deutsche Staatssekretariat hat die vorläufige Aufgabe, die Interessen der deutschen Volksgruppe in der Slowakei (nemectvo na Slovensku) zu wahren und die gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Rechtsstellung dieser Volksgruppe im Rahmen der Landesselbstverwaltung vorzubereiten.

3. Zu diesem Zwecke hat das deutsche Staatssekretariat das Recht, Verordnungen und Bekanntmachungen auf dem Weg über die Regierung herauszugeben. Jede solche Verordnung muß vom Ministerpräsidenten oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

4. Der Leiter des deutschen Staatssekretariats beteiligt sich am Ministerrat bei der Erörterung volksdeutscher oder gemeinsamer Angelegenheiten.

5. Leiter des deutschen Staatssekretariats ist Ing. Franz Karmasin.

6. Die zur Durchführung der unter Ziff. 2 genannten Zielsetzung notwendigen Mittel werden von der Regierung beigestellt.

7. Mit der Durchführung dieses Ministerratsbeschlusses wird der Vertreter des Ministerpräsidenten, Justizminister Dr. Durčánský beauftragt.

Preßburg, am 10. Oktober 1938 ²⁵⁾«.

Damit war der Volksgruppenführung nicht nur der unmittelbare Weg in die staatliche Verwaltung eröffnet, sondern sie selbst war in ihrer politisch-völkischen Eigenschaft zum Staatsorgan geworden — ein außerordentlich bedeutsamer, in der mitteleuropäischen Verfassungs-

²⁵⁾ Das Original dieses Regierungsbeschlusses, versehen mit den Unterschriften des Ministerpräsidenten und seines Vertreters, befindet sich im Archiv der Deutschen Partei in Preßburg. Gedruckt liegt dieser Regierungsbeschluß nicht vor.

geschichte ganz neuer Zustand. Vor allem aber gelang es, den Volksdeutschen der Slowakei die Freiheit des Bekenntnisses zur nationalsozialistischen deutschen Weltanschauung und zu Adolf Hitler sowie den Gebrauch des Hakenkreuzes und des Deutschen Grußes zu sichern, alles Dinge, die das vergangene Regime auf das gehässigste verfolgt hatte. Diese Befreiung vom Polizeidruck früherer Jahre trug viel dazu bei, die Volksgruppe für den Gedanken der slowakischen Eigenstaatlichkeit zu gewinnen, und legte ihrer Führung geradezu die Pflicht auf, bei den Verhandlungen über die Grenzfrage dieser Stimmung Rechnung zu tragen.

Das herzliche politische Vertrauensverhältnis, das sich auf diese Weise zwischen der slowakischen und der volksdeutschen Führung herausbildete, fand seinen Niederschlag in einem bedeutsamen Erklärungsaustausch, der anlässlich einer Vorsprache der Landschaftsleiter der Deutschen Partei unter Führung des Staatssekretärs Karmasin zwischen diesem und dem Ministerpräsidenten am 27. November 1938 stattfand. Staatssekretär Karmasin erinnerte in seiner Ansprache an den durch zwanzig Jahre hindurch gemeinsam geführten Kampf gegen den »zentralistischen Ungeist« auf dem Boden des Prager Parlaments, im Rahmen der slowakischen Landesvertretung sowie in Presse und Öffentlichkeit und knüpfte daran die Erwartung, »daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, eine endgültige Lösung derjenigen Fragen in Angriff zu nehmen, von deren erfolgreicher Regelung das friedliche Zusammenleben der deutschen Volksgruppe mit dem befreundeten slowakischen Volk auf der Grundlage des gleichen Rechts und der gleichen Ehre abhängig ist.« Im Anschluß daran gelobte er namens der deutschen Volksgruppe »loyale Mitarbeit an den politischen Aufgaben der Stunde«.

Die Antwort des Ministerpräsidenten entfernte sich so entschieden von der bisher gewohnten Routine eines »Minderheitenrechts« im Sinne von Versailles und Genf, daß sie hier wörtlich zitiert werden soll²⁵⁾. Dr. Tiso führte aus:

»Herr Staatssekretär!

Ich danke Ihnen, daß Sie an der Spitze Ihrer Mitarbeiter zu mir gekommen sind, um mich Ihrer aufrichtigen Mitarbeit zu versichern. Die slowakische Landesregierung, in deren Namen ich zu Ihnen spreche, erwidert diesen Gruß auf das herzlichste und wird von sich aus alles daran setzen, um die Zusammenarbeit mit der befreundeten deutschen Volksgruppe so harmonisch wie möglich zu gestalten.

Die Aufgaben, die wir zu lösen haben, sind außerordentlich schwer und vielfältig. Am 6. Oktober hat ja kein bloßer Wechsel in einigen bedeutungslosen Beamtenressorts stattgefunden, sondern wir haben ein ganzes Herrschafts- und Verwaltungssystem beseitigt, um es durch etwas völlig Neues zu ersetzen. Wir wollen einen neuen Staat schaffen, der von

^{25a)} Vgl. »Grenzboten« Nr. 322 vom 27. November 1938.

anderen Voraussetzungen her lebt und anderen Zielen dient als das bisherige System. Diese völlige Umstellung, diese grundstürzende Wandlung aller herkömmlichen politischen Zweckrichtungen und Aufgaben konnte natürlich nicht überall glatt und klaglos vorübergehen. Die Regierung ist sich dessen bewußt und sie hat den festen Willen, alle etwa aufgetauchten Schwierigkeiten und Härten so rasch als möglich zu beseitigen. Ich bitte Sie, uns dabei durch freimütige Hinweise, Wünsche und Vorschläge zu unterstützen und ich darf Ihnen namentlich versichern, daß ich für die sorgfältige Prüfung und etwaige Richtigstellung eines jeden mir aus Ihrem Kreise zukommenden Vorbringens sorgen werde.

Es ist unser Wunsch und unser Wille — und wir haben dies bereits durch Ihre Betrauung mit dem neugeschaffenen deutschen Staatssekretariat zum Ausdruck gebracht —, der befreundeten deutschen Volksgruppe in der erneuerten Slowakei eine solche Stellung zu sichern, wie sie nach moderner Anschauung und in Übereinstimmung mit den praktischen Erfordernissen und Möglichkeiten erwartet werden kann. Die absolute Freiheit des völkischen Bekenntnisses, der Bestand einer eigenen, nach nationalsozialistischen Führungsgrundsätzen aufgebauten Volksorganisation, der Gebrauch aller derjenigen Zeichen und Symbole, die ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk und seiner nationalsozialistischen Weltanschauung versinnbildlichen, ist und bleibt allen deutschen Bürgern dieses Staates gesichert. Kein öffentliches Organ und keine private Person soll und darf Sie daran hindern, sich zu den Werten Ihres Volkstums zu bekennen und diesem Bekenntnis in angemessener Weise Ausdruck zu verleihen. Wir wissen, daß alle politische Loyalität hier und nirgends sonst ihre Wurzel hat und sind deshalb entschlossen, Ihnen diese nationale Bekenntnisfreiheit unter allen Umständen zu sichern.

Es ist weiterhin das Bestreben der Regierung, das neugeschaffene deutsche Staatssekretariat im Lauf der nächsten Monate als Beratungsstelle für alle öffentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auszugestalten, die für das völkische Eigenleben der deutschen Volksgruppe von Bedeutung sind. Daß hierzu vor allem die selbständige Betreuung des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens in der Slowakei gehört, bedarf keiner Worte — aber auch die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrts-, Fürsorge- und Gesundheitsverwaltung soll, soweit sie die deutsche Volksgruppe betreffen, dieser eigenvölkischen Beratungsstelle unterstellt werden. Es ist auch unsere Ansicht, daß die öffentliche Verwaltung durch eine weitgehende nationale Aufgliederung dieser Aufgabengebiete nur gewinnen kann.

Die Regierung denkt weiterhin daran, den Interessen der deutschen Volksgruppe auch auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung in doppelter Hinsicht Rechnung zu tragen: einmal — dies im Rahmen der personellen Möglichkeiten — durch die weitgehende Durchführung des Grundsatzes, daß in den überwiegend von der deutschen Volksgruppe bewohnten Gebieten deutsche öffentliche Beamte und Angestellte Verwendung finden sollen. Hand in Hand damit muß die Regelung der Sprachenfrage gehen. Wir sind auf diesem Gebiet völlig unsrer eignen Herren und durch keinerlei gesamtstaatliche Norm in unsrer Entscheidung gebunden — und damit ist auch die Möglichkeit gegeben, zu einer wirklich alleits befriedigenden, den nationalen und praktischen Bedürfnissen in gleicher Weise Rechnung tragenden Regelung zu gelangen.

All das kann nicht ohne die engste und vertrauensvollste Fühlungnahme zwischen uns und Ihnen verwirklicht werden. Ihr Interesse ist es, an der Verwirklichung eines Programms mitzuarbeiten, daß Ihrer Volksgruppe ein national gesichertes, gleichberechtigtes Zusammenleben mit unserm Volk ermöglicht — unser Interesse ist es wiederum, alle jene Hindernisse und Mißverständnisse aus dem Wege zu schaffen, die eine vergangene, fehlerhafte Staats- und Verwaltungspraxis zwischen uns und Ihnen aufgehäuft hat, denn das offene und rückhaltlose Bekenntnis zur Existenz des gemeinsamen Lebensraums und der politischen Ordnung, die wir für ihn geschaffen haben, kann nur auf dieser Grundlage erwachsen. Das ist unser Beitrag zum Aufbau einer neuen nationalitätenrechtlichen Ordnung unseres mitteleuropäischen Raums.

Ich glaube, daß gerade unser Volk berufen ist, einen solchen Beitrag zu leisten — erlangen wir doch erst von dieser sittlichen Grundlage her das Recht, für unsre eigenen, in fremde Länder eingeordneten Volksgenossen ein gleiches Maß von Freiheit und Gleichberechtigung zu verlangen, wie wir es in unsrer eigenen Heimat anderen nationalen Gemeinschaften anzubieten bereit sind. Die Sorge für unsre slowakischen Brüder jenseits der Grenzen unsres Landes aber kann und darf keineswegs unser letzter Gedanke sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mit uns gemeinsam an die Verwirklichung dieses nationalitätenrechtlichen Programms zu schreiten — jede Anregung, jeder Wunsch und jeder Beitrag Ihrerseits wird uns willkommen sein. Unser gemeinsames Ziel ist der Aufbau einer nach innen und außen frei, gesichert und in schöpferischem Wohlstande dastehenden Slowakei, deren Brot und Freude allen ihren Söhnen gemeinsam ist.«

Mit dieser Erklärung war die Grundlage für den Aufbau der deutschen Volksorganisation und für die politische Betätigung der deutschen Volksgruppe und ihrer Führung im Rahmen der neuen staatlichen Ordnung gewonnen. Dies sollte sowohl für den Staat als auch für die Volksgruppe selbst schon sehr bald sichtbare Frucht tragen.

Auf slowakischer Seite betrieb man emsig die Wahl des eigenen Landtags, um diesen dann so rasch wie möglich im Sinn des Autonomiegesetzes zusammenberufen zu können. Hier zeigte sich sofort die innere Brüchigkeit der neuen Einheitspartei — denn es wurde bald offenbar, daß sich namentlich die Kreise des politisch interessierten Protestantismus keineswegs mit dem Verzicht auf eine eigene Parteiorganisation zufrieden zu geben gedächten und im Bunde mit Prag mit eigenen Kandidatenlisten hervortreten wollten. Dem begegnete die Regierung formal einwandfrei und sehr geschickt, nachdem sie sich vorher intern mit einigen loyal denkenden Protestanten, vor allem aber auch mit der deutschen und der magyarischen Volksgruppenführung geeinigt hatte: sie schrieb am 26. November die Wahlen für den 18. Dezember aus²⁶⁾, wobei die Kandidatenlisten im Sinn der Vorschriften des Wahlgesetzes²⁷⁾ spätestens einundzwanzig Tage vor dem Wahltermin, d. h. also bereits

²⁶⁾ Verordnung Nr. 49; vgl. Uradné Noviny, Teil I Nr. 58 vom 26. November 1938.

²⁷⁾ § 20 des Ges. Nr. 330/20 in der Fassung des Ges. Nr. 126/27.

am nächsten Tage zu Mittag eingereicht werden mußten. Zu dieser Zeit war zwar die offizielle Kandidatenliste der Hlinka-Partei bereit, aber keine andere. Nur auf diese Weise glaubte man das formell bereits bestehende Einparteiensystem auch auf die Gestaltung des zu erwartenden Landtags übertragen zu können. Daß dieser Kunstgriff unnötig gewesen war, lehrte das Wahlergebnis: es brachte der Regierung im Durchschnitt 91 % der Stimmen, in den deutschen Gebieten dank der vorbehaltlosen Mitarbeit der Volksgruppenführung und ihrer Organisation sogar einen noch höheren Prozentsatz. Es ist fast unnötig, besonders anzumerken, daß die Regierung deswegen die ebenso erbitterte wie gehässige Kritik des Marxisten Nečas und des Faschisten Schwarz im Prager Abgeordnetenhaus über sich ergehen lassen mußte, ohne daß von entscheidender tschechischer Seite dagegen auch nur im geringsten Front gemacht worden wäre.

Zum Jahreswechsel wurde überhaupt offenbar, daß das Verhältnis zu Prag zum Kernproblem der slowakischen Staats- und Volksführung geworden war. Immer deutlicher trat hervor, daß die führenden tschechischen Kreise nicht gesonnen waren, sich mit dem Bestehen einer slowakischen Landesautonomie abzufinden. Daß sie hierbei auf den mehr oder minder verdeckten Beistand der Führer der früheren zentralistischen Parteien und der in ihrem Fahrwasser schwimmenden Bürokratie zählen konnten, war nicht zu ändern — für die slowakisch-nationale Sache weitaus gefährlicher war indes der langsame, den slowakischen Massen überhaupt nicht zu Bewußtsein kommende Gesinnungswechsel eines Mannes, den man bisher allgemein zu den bedingungslosesten Verfechtern des Vermächtnisses Hlinkas gezählt hatte, nämlich Karol Sidors, Staatsminister der Prager Zentralregierung und mit der ständigen Vertretung der slowakischen Landesregierung bei ihr beauftragt.

Der Tag von Sillein hatte diesen 37 Jahre alten, in voller Leistungskraft stehenden, zähen und ehrgeizigen Politiker als Chefredakteur des Hauptblattes der Hlinka-Partei, des »Slovák« angetroffen. Keineswegs deutschfreundlich gesonnen, hatte er sich in den vergangenen Jahren namentlich durch seine engen Beziehungen zu offiziellen polnischen Kreisen in Preßburg und Warschau einen Namen zu machen verstanden. Sein Nationalismus ist in eigentümlicher Weise katholisch-panslawisch gefärbt und seine einseitigen außenpolitischen Neigungen werden am besten durch die Tatsache beleuchtet, daß er von fremden Sprachen einzig und allein die polnische fließend und fehlerfrei spricht. Nach dem Tode Hlinkas im Hochsommer 1938 hatte er fest gehofft, an seine Stelle als Parteiführer gewählt zu werden. Daß ihm dies nur halb gelang und er sich zu dem Duumvirat mit Dr. Tiso bequemen mußte, wurde schon erwähnt²⁸⁾. Diese Lage befriedigte ihn

²⁸⁾ Vgl. oben S. 284 Anm. 1.

keineswegs. Der Oktober-Umschwung brachte ihm indes neue, ungeahnte Machtmöglichkeiten, und er etablierte sich sofort als Vorsitzender des in der Verordnung Nr. 15 vom 28. Oktober 1938²⁹⁾ erwähnten Zentralen Slowakischen Volksrats in Preßburg. Er war offenbar der Meinung — wie dies im damaligen Augenblick dem Sinn der Revolution zweifellos am meisten entsprochen haben würde —, daß die dynamischen Impulse der politischen Gestaltung von hier ausgehen würden, und daß die von Dr. Tiso geführte Regierung in die Rolle eines mehr oder minder unselbständigen, die Weisungen des Zentralen Volksrats ausführenden administrativen Hilfsorgans zurücksinken würde. Sidor konnte diese Hoffnung um so eher hegen, als er sich zur gleichen Zeit auch an die Spitze der HG setzte und damit also den gesamten, der Bürokratie damals noch selbständig gegenüberstehenden revolutionären Apparat beherrschte.

Wie sehr sich das Kräfteverhältnis zwischen der Bürokratie auf der einen und diesem revolutionären Apparat auf der anderen Seite schon binnen kurzem änderte, ist dargestellt worden — damit entfiel aber auch ein ganz bedeutender Teil jener Machtmöglichkeiten, die Sidor für sich erhofft hatte. Bitter traf ihn außerdem die allen früheren Freundschaftsbeteuerungen widersprechende Haltung der polnischen Diplomatie, welche unmittelbar nach dem Wiener Schiedsspruch entgegen klargefaßten Zusagen, die man Sidor noch Mitte Oktober persönlich in Warschau gegeben hatte, Truppen in die westliche Nordslowakei einrücken ließ und die Gebiete von Cadča (an der Kaschau-Oderberger Bahn) und Javorina (westlich der Lomnitzer Spitze in der Hohen Tatra) gewaltsam von der Slowakei abtrennte. Konnte Sidor so nicht der erste Mann des Staates sein, dem Ministerpräsidenten über- oder doch wenigstens als *primus inter pares* nebengeordnet, so mußte er einen andern Wirkungskreis für sich ausfindig machen, der ihn wenigstens äußerlich in eine Sonderstellung hob, da er es als unmöglich empfand, für alle Welt klar erkennbar hinter Dr. Tiso zu stehen. Dieser wieder — als ebenso erfolgreicher Priester wie Politiker ein doppelt guter Menschenkenner und Psychologe — erkannte diese Schwäche klar und kam daher Sidors Wunsch, als Sonderbeauftragter der slowakischen Regierung nach Prag zu gehen, bereitwilligst entgegen — war doch die äußerliche Wichtigkeit dieser Stellung in dem gleichen Maße gewachsen, als das Autonomiegesetz die Slowakei über Erwarten an die Prager Zentrale gebunden hatte.

Und damit geriet Sidor in eine einzigartige und gefährliche Verstrickung. Die Bindungen der Slowakei an Prag waren, wie aus der Analyse des Autonomiegesetzes hervorgeht, vor allem wirtschaftlicher

²⁹⁾ Vgl. oben S. 292f.

und finanztechnischer Natur — ein Gebiet, auf dem Sidor jede Sachkenntnis mangelte. Es war deshalb natürlich, daß zur Führung der notwendigen Besprechungen über Haushalts- und Steuerausgleichsfragen Finanzminister Teplánský öfters in Prag erschien. Der klugen Taktik dieses Mannes, verbunden mit den geschickt dosierten deutschfeindlichen Einflüsterungen der nach wie vor vorhandenen und in voller Macht befindlichen Beneš-Gruppe ist Sidor erlegen: er wurde — für die Öffentlichkeit fast völlig unmerklich — ein Mann der Prager Zentrale gegen sein eigenes Land und Volk. Die Verteilung der Rollen ward dabei so getroffen, daß Teplánský die finanziellen Zumutungen Prags an Preßburg als »sachlich berechtigt und wirtschaftlich tragbar sowie finanztechnisch zweckmäßig« erklärte, während Sidor hinwiederum, sich auf Teplánskýs »Fachwissen« berufend, die politische Deckung des Finanzministers gegenüber der Regierung und seinen Parteilreunden übernahm. Auf diese Weise erreichte es der tschechische Finanzminister Kalfus, daß die Slowakei es nicht nur auf sich nahm, mit 17,01% an den Ausgaben der »gemeinsamen Staatsverwaltung« (Präsident der Republik, Parlament, Zentralregierung, Außen-, Finanz- und Nationalverteidigungsministerium, Oberste Gerichte, Oberste Rechnungskontrollbehörde usw.) teilzunehmen, obwohl ihr Steuerleistungsdurchschnitt nicht mehr als 10—11% betrug, sondern vor allem auch, daß die Slowakei in gleichem Maß an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld teilnahm, die durch die Kriegsvorbereitungspolitik Beneš' auf nicht weniger als 54 Milliarden Kronen angeschwollen war und für das Rechnungsjahr 1939 einen Verzinsungs- und Tilgungsbeitrag von etwas über zwei Milliarden Kronen erforderte³⁹⁾. Noch mehr — Sidor und Teplánský ließen auch zu, daß der gesamte Ertrag der Zölle, staatlichen Monopole (Salz, Tabak, Getreide) und indirekten Steuern zur Finanzierung des Prager Geldbedarfs herangezogen werden durfte, sodaß die Slowakei für ihren eigenen Geldbedarf neben dem undankbaren Geschäft des Steuereinhebens lediglich die auf slowakischem Gebiete gerade besonders unergiebigem direkten Steuern behielt. Die Folge war, daß der eigene slowakische Landesetat, wie er Mitte Februar 1939 von den zuständigen Ausschüssen des slowakischen Landtags verabschiedet werden mußte, mit 510 Millionen Kronen passiv war, wozu außerdem noch ein zur Gänze ungedecktes Investitionsbudget in Höhe von 645 Millionen Kronen trat. Bei einem Gesamtbudget von 3,015 Millionen Kronen er-

³⁹⁾ In diesem Zusammenhang mag namentlich auch angemerkt werden, daß der Aufwand für militärische Zwecke in der verkleinerten Tschecho-Slowakei des Jahres 1939 nicht weniger als 1401 Millionen Kronen betragen sollte — eine Summe, die noch um volle 42 Millionen höher ist als der Gesamtmilitäraufwand für die größere Tschecho-Slowakei des Jahres 1937! Einen schlagenderen Beleg zu den Worten des Führers vom 28. April 1939 über die auch nach München fortdauernde Illoyalität gewisser tschechischer einflußreicher Machthaber ist kaum denkbar.

gab sich also ein ungedeckter Abgang von 1,155 Millionen — d. h. der slowakische Haushalt war zu über einem Drittel passiv! Daß sich diese Tatsache nicht gerade in wirtschaftsbelebendem Sinne auswirkte, lag auf der Hand. Nicht genug damit, wollte Teplánský im Verein mit Sidor diesen Schwierigkeiten durch die Auflegung einer inneren Anleihe in Höhe von 600 Millionen Kronen Herr werden, von denen jeweils die Hälfte in der Slowakei selbst bzw. in Böhmen und Mähren zur Zeichnung aufgelegt werden sollte — m. a. W. man verstand sich allen Ernstes dazu, diejenigen Geldmittel mit Zinsen wieder zurückzuleihen, die drei Monate vorher sittenwidrig nach Prag verschoben worden waren.

Diese unerfreuliche Situation wurde auch durch die freundlichen Reden, die zwischen den slowakischen und den tschechischen Ministern am Tage der feierlichen Eröffnung des slowakischen Landtags (18. Jänner) ausgetauscht wurden, nicht gebessert. In Prag hatte man sich, durch falsch verstandene politische Symptome ermutigt, zu einer »Politik der starken Hand« gegenüber den Ostgebieten des Staates entschlossen; am 17. Jänner war der gewesene Divisionär von Kaschau, Armeegeneral Lev Prchala, über den Kopf der karpatoukrainischen Landesregierung hinweg zum Innenminister dieses »autonomen« Gebiets ernannt worden — eine verfassungsrechtlich zumindest zweifelhafte und — wie die nachfolgenden Ereignisse bewiesen — auch politisch ganz und gar verhängnisvolle Maßnahme. Gleichviel — es gelang der Prager Regierung, ihre Position in der Karpathoukraine zu halten. Prchals Ernennung wurde trotz des sofortigen Protestes der Chuster Regierung nicht rückgängig gemacht, was am 18. Jänner zu einem stürmischen Auftritt zwischen dem Ministerpräsidenten Beran und einer von Fedor Révay und Julian Brasčajko geführten ukrainischen Regierungsdelegation führte, wenngleich der General noch zwei Wochen zögerte, ehe er sich unter militärischer Bedeckung an seinen ihm von Prag einseitig zugewiesenen Amtssitz begab.

Diese Ereignisse mußten die slowakische Führung mit Unruhe und Sorge erfüllen. Es war deshalb von größter Bedeutung, daß die politische Zielsetzung des nationalen Slowakentums gerade jetzt, angesichts aller dieser Gegenkräfte durch einen Mann ganz klar herausgestellt wurde, der wie kaum ein zweiter die innere und äußere Berechtigung dazu besaß, ein politisches ex cathedra zu seinem Volk zu sprechen: dies war der bereits Ende Oktober aus zehnjähriger Zuchthaushaft in die Heimat zurückgekehrte Prof. Dr. Vojtech Tuka. Mit Entschiedenheit und Begeisterung kehrte der fast Sechzigjährige in zwei vielbeachteten Rundfunkreden Mitte Januar zu den Thesen zurück, die ihn zehn Jahre vorher auf die Anklagebank und ins Zuchthaus zu Bory bei Pilsen gebracht hatten. Das slowakische Volk, so lehrte er, sei vor Gott, der Natur und den Menschen souverän und habe daher ein Recht auf ein selbstän-

diges politisches Dasein und vor allem auf das wichtigste Attribut dieser politischen Souveränität: es besitze ein heiliges und unveräußerliches Recht auf einen eigenen, selbständigen Staat.

Dies war mehr als ein revolutionärer Kampftruf — hatte doch Ministerpräsident Tiso selbst bereits am 12. Jänner anlässlich eines Presseempfangs mit Beziehung auf die unmittelbar bevorstehende Konstituierung des slowakischen Landtags ausdrücklich davon gesprochen, daß diese Körperschaft dazu berufen sei, »selbständige und souveräne Gesetze namens des slowakischen Volks« zu verabschieden³¹⁾. Die gleiche Linie verfolgte der damals aufs engste mit Tuka zusammenarbeitende Propagandasekretär der Regierung Šaňo Mach, der in einem am 8. Februar der »Slovenská Pravda« gegebenen Interview und vor allem in einer vielbeachteten Rede vor der Führerschule des Rayons XVI der HG am 26. Feber in Rosenberg die Erringung der »vollständigen Selbständigkeit« als das letzte Ziel der slowakischen Bewegung verkündete. So wurde die breite Masse des Volkes langsam und planmäßig für den Gedanken der Unabhängigkeit gewonnen, und in der Tat begann sich der Wille zur völligen politischen Freiheit, der tief im Volk wurzelte, immer mächtiger zu regen — daran konnten auch vereinzelt Beschwörungsrufe protestantischer Mißvergnügter nichts mehr ändern³²⁾. Wie weit sich unter dem unvernünftigen psychologischen und finanziellen Druck, den Prag auf die Slowakei auszuüben strebte, die Lage Anfang der zweiten Feberhälfte bereits entwickelt hatte, geht aus den Erklärungen und Reden anlässlich der zweiten Tagung des Slowakischen Landtags (21.—23. Feber) deutlich hervor. Nicht nur, daß die ausführliche Regierungserklärung Dr. Tiso³³⁾ überhaupt kein Wort von dem Bestand des »gemeinsamen Staats«, wohl aber die Forderung nach einem weiteren Ausbau der slowakischen »Souveränität« enthielt — auch der offizielle, namens des Klubs der Hlinka-Partei eingebrachte Resolutionsantrag machte sich diese dynamische Auffassung ausdrücklich zu eigen:

»Der Klub nimmt die Regierungserklärung und insbesondere ihren politischen Teil zur Gänze an und billigt sie. Er tut dies nicht nur deshalb, weil er zur Regierung Vertrauen hat, sondern weil dieses Vertrauen auch auf sachlichen Gründen beruht.

³¹⁾ Vgl. »Lidové Noviny« (Prag) Nr. 23 vom 13. Jänner 1939. Es mag hier angemerkt werden, daß bereits die von Dr. Tiso stilisierten Erklärungen vom 6. Oktober den Begriff des »souveränen slowakischen Volks« in den Mittelpunkt stellten. Vgl. hierüber oben S. 284 f.

³²⁾ Vgl. den Artikel Dr. J. Pauliny-Tóths »Tedy len vecne« (Also nur sachlich) in den »Narodnie Noviny« vom 24. Jänner, sowie einen von Pfarrer Andrej Mihal gezeichneten Offenen Brief an den Ministerpräsidenten im gleichen Blatt vom 26. Jänner 1939. Beide Enunziationen erschienen völlig unzensuriert, was festgehalten zu werden verdient.

³³⁾ Vgl. das offizielle stenographische Protokoll (Snem Slov. Kraj. 1939 I. vol. obd. 1. zased. Tesnopisecká správa o 2. schôdzke Sn. Sl. Kr. v Bratislave v dňoch 21., 22. a 23. febr. 1939) S. 6 ff.

Unsere politische Lage ist durch die Errungenschaften des 6. Oktober, die durch das Verfassungsgesetz über die Autonomie der Slowakei vorläufig sanktioniert sind, gegeben und auf sie aufgebaut.

Wir verharren auf dieser Grundlage.

Dies bedeutet indes nicht, daß wir diese Lage als unabänderlich anzunehmen vermöchten. Nein! wir wünschen auf dieser Grundlage weiterzubauen und unsere innenpolitischen Fragen jetzt und zukünftig so zu lösen, wie die Bedürfnisse des slowakischen Volks dies erfordern. Da die Regierungserklärung diesen einzig möglichen Standpunkt annimmt, um auf diese Weise die Zukunft des slowakischen Volks zu sichern, die uns mehr ist als alles sonst, nehmen wir sie an.

Namentlich sprechen wir unsere einhellige Zustimmung zu dem Teil der Regierungserklärung aus, der den anderssprachigen Völkern der Slowakei der vollen und loyalen Zusammenarbeit zum Wohl der gemeinsamen Heimat versichert.

In diesem Sinne wird der Klub die Regierung unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten 34).«

Diese Resolution ward vom Landtag einstimmig angenommen 35). Damit war die Unvereinbarkeit der Auffassungen diesseits und jenseits der March offenbar geworden. Der nunmehr einsetzende grundsätzliche Machtkampf spielte sich freilich nicht offen ab, sondern unter dem Deckmantel einiger, durch den neuen staatlichen Trialismus ins Leben getretener Probleme personeller und verwaltungstechnischer Art. Auf der einen Seite handelte es sich um die Säuberung der Slowakei von den immer noch massenhaft dort befindlichen tschechischen Beamten sowie um die Frage der Vermögenstrennung der gemäß dem Autonomiegesetz in doppelgleisiger Finanzverwaltung befindlichen Staatsunternehmen (Eisenbahn, Post, Telegraph, Telephon). Schwerer war schon die Frage der sog. »slowakischen Regierungskommissare« zu lösen. Dies waren die Vertrauensmänner der slowakischen Landesregierung in den drei »gemeinsamen Ministerien« (Äußeres, Krieg, Finanz). Die Prager Ministerialbürokratie behandelte diese als überflüssige und bedeutungslose Anhängsel, während man von slowakischer Seite einen umfassenden Ausbau ihrer Befugnisse in dem Sinn forderte, daß die Durchführung jeder ministeriellen Anordnung auf dem Boden der Slowakei von ihrer Gegenzeichnung abhängig sein sollte. Auch in dieser Hinsicht zeigte die Regierung Beran keinerlei Entgegenkommen. Am zähesten war ihr Widerstand indes gegen die Durchführung des § 13 Abs. 3 des Autonomiegesetzes, welcher lautet:

»Im Gebiet der Slowakei wird ein ihrer Bevölkerungszahl angemessenes Kontingent von militärischen Formationen aller Waffen und Dienste disloziert. Die Angehörigen des Landes Slowakei werden vor allem in Formationen eingeteilt, die auf seinem Gebiet disloziert sind und dem Slowakischen Landeskommando unterstehen.«

34) A. a. O. S. 28.

35) A. a. O. S. 95.

Seitens der slowakischen Landesregierung war besonders seit Januar immer wieder auf die genaue Durchführung des Satzes 2 und namentlich auf die endliche Errichtung des eigenen Landeskommandos gedrängt worden. Tschechischerseits verschanzte man sich jedoch hinter »karpathoukrainischen Schwierigkeiten« und weigerte sich strikt, die in Böhmen und Mähren liegenden slowakischen Truppen gegen die in der Slowakei dislozierten tschechischen Verbände auszutauschen, sowie die tschechischen Regimentern zugeteilten Offiziere slowakischer Volkzugehörigkeit in die entsprechenden Kommandostellen slowakischer Truppenteile zu versetzen. Das Vorhandensein geschlossener tschechischer Truppenkörper auf dem Boden der Slowakei mußte aber namentlich im Hinblick auf die nach wie vor starke tschechische Durchsetzung der in der Slowakei befindlichen Gendarmerie- und Zollwachkörper den Verdacht aufsteigen lassen, daß die Prager Regierung sich dadurch ein verlässliches und schlagfertiges Machtinstrument erhalten wollte, um es im gegebenen Augenblick gegen die autonome Landesregierung einsetzen zu können.

Dieser Verdacht wurde zur Gewißheit, als Ministerpräsident Beran am 6. März 1939 die Zeit für gekommen hielt, um den von langer Hand vorbereiteten Schlag gegen die Karpathoukraine endlich zu führen. An diesem Tage wurde — unmittelbar vor dem für den 9. März vorgesehenen Zusammentritt des karpathoukrainischen Landtags — der ukrainische Minister Fedor Révay durch Dekret des Staatspräsidenten Hácha seines Amtes entsetzt und das Innen-, Finanz- und Verkehrsressort an General Prchala übertragen, der damit zum Militärdiktator des Landes wurde.

Es war klar: glückte dieser Schlag, gelang es der Regierung Beran, ihren illegitimen Herrschaftsanspruch über die Karpathoukraine durchzusetzen, so entstand damit ein Präjudiz, das für die slowakische Landesautonomie mehr als verhängnisvoll war — ja, geradezu zu weiteren Eingriffen in der gleichen Richtung herausforderte. Alles kam jetzt darauf an, wie die Interessen des slowakischen Landes und Volkes in Prag vertreten wurden.

Am 7. März fuhr Minister Sidor, der sich — bezeichnenderweise — diesmal sofort von Finanzminister Teplánský begleiten ließ, nach Prag, wie sich binnen weniger Tage zeigen sollte, ohne jeden ernstlichen Willen, sich für die ihm anvertrauten völkischen Lebensinteressen voll einzusetzen. In der Nacht vom 9. zum 10. März tat Beran den entscheidenden Schritt: durch Dekret des Präsidenten Hácha ward die gesamte Regierung Tiso ihrer Ämter entsetzt. Dies war in doppelter Hinsicht verfassungswidrig, da sich diese Regierung einmal des ausdrücklichen Vertrauens des slowakischen Landtages erfreute und überdies das Landtagspräsidium allein für die Regierungsumbildung zuständig war. Welche

Folgen dieser Staatsstreich für das völkische Leben der Slowaken haben sollte, trat bereits im Lauf des 10. März klar hervor: die in vorderster Linie stehenden Vertreter der Hlinka-Idee — Tuka, Černák, Mach und viele andere — wurden in Haft genommen und nach Mähren gebracht, der Sicherheitsdienst überall von Tschechen übernommen, die man der Öffentlichkeit gegenüber durch Armbinden in den slowakischen Nationalfarben zu tarnen versuchte, die HG ward in Preßburg und in fast allen größeren Städten teilweise oder gänzlich entwaffnet, politisch mißliebige Staatsbeamte wieder in ihre Funktionen eingesetzt, der Eisenbahn- und Nachrichtenverkehr mit dem Deutschen Reiche unterbrochen — kurz: das Verwaltungssystem der Septembertage 1938 trat in vollem Umfang von neuem in Wirksamkeit. Die Führung der Regierung ward formell dem auf dem Wege nach Rom zur Papstkrönung befindlichen Kultusminister Sivák übergeben. Als dieser indes diese Zumutung telegraphisch ablehnte, gab es für Sidor keinen andern Ausweg mehr: er selbst mußte hervortreten und das Werk der antislowakischen Prager Kräfte, das er heimlich gefördert hatte, nunmehr auch offen mit seinem und Teplanskýs Namen decken. Am 11. März abends traf er, von zahlreichen tschechischen Militärs begleitet, in Preßburg ein, um die Macht zu übernehmen. Sein engster und treuester Mitarbeiter, der politische Stabschef der HG Karol Murgáš legte ihm die Frage vor, ob ein selbständiges slowakisches Leben seiner Ansicht möglich sei, wenn sich die Slowakei in einer irgendwie gearteten Abhängigkeit von Prag befinde. Sidors Antwort war die natürliche Folge der Haltung, in die er sich in den vergangenen Monaten eingelebt hatte — die Ausrufung eines selbständigen slowakischen Staats sei eine Sache, an der er sich niemals beteiligen könne, vielmehr werde er sich in dieser Hinsicht völlig passiv verhalten³⁶).

Ministerpräsident Tiso hatte sich bereits am Spätnachmittag des vorhergehenden Tages auf seine Landpfarre nach Bánovce (mittlere Westslowakei) begeben, nachdem er vorher Justizminister Dr. Durčanský beauftragt hatte, die Lage in seinem Namen mit den zuständigen Reichsstellen zu besprechen. Durčanský begab sich sofort nach Wien und hielt am Nachmittag eine Rundfunkansprache an das slowakische Volk, in welcher er einen kurzen Überblick über die Vorgeschichte der Ereignisse gab und namentlich das Verfassungswidrige des Vorgehens Berans und Sidors scharf und klar herausstellte³⁷). Die diplomatische Fühlungnahme führte dazu, daß dem nach wie vor in Bánovce weilenden Ministerpräsidenten Tiso in den frühen Morgenstunden des 13. März

³⁶) Vgl. die Rundfunkansprache Karol Murgáš' vom 12. März aus Wien — abgedruckt bei L. Mudňanský, *Tu rišský výselač Viedeň — boj vo svetovom éteri o slovensku pravdu a budúcnost* (Hier Reichssender Wien — der Kampf für die Wahrheit und die Zukunft der Slowakei im Weltäther), Wien 1939, S. 53ff.

³⁷) A. a. O. S. 48ff.

die Einladung des Führers überbracht werden konnte, sich zu einer Aussprache nach Berlin zu begeben. Diese Aussprache fand am Spätnachmittag des 13. März in den Räumlichkeiten der Neuen Reichskanzlei statt. Noch in der Nacht kehrte Tiso nach Preßburg zurück, wo er am Vormittag des 14. März eintraf — am gleichen Tage, für den der slowakische Landtag laut Dekret des Präsidenten Hácha vom 7. März einberufen worden war. Freilich hatte sich inzwischen die Tagesordnung geändert — an Stelle einiger mehr oder minder belangloser Vorlagen nahm der Landtag Tisos Bericht über seine Unterredungen in Berlin entgegen und hörte auch einen Rechtfertigungsversuch Sidors an. Im Anschluß daran gab Sidor seine Demission, die von den Versammelten mit stürmischem Beifall quittiert ward. Hierauf erhob sich der Präsident des Landtags, Dr. Martin Sokol, und stellte die Frage: »Sind Sie für einen selbständigen slowakischen Staat?« Die Antwort sollte durch Erheben von den Sitzen kundgegeben werden. Wie ein Mann sprangen alle Abgeordneten auf. Vielstimmige Begeisterungsrufe wurden laut, und die slowakische Nationalhymne ward angestimmt³⁸⁾. Hierauf verabschiedete der Landtag mit gleicher Stimmeinhelligkeit das folgende Gesetz »über den selbständigen slowakischen Staat«³⁹⁾:

» § 1: Das Land Slowakei erklärt sich zum selbständigen und unabhängigen slowakischen Staat. Der Landtag des Landes Slowakei wird in das gesetzgebende Parlament des slowakischen Staats umgewandelt.

§ 2: Bis zur Erlassung der Verfassung des slowakischen Staats liegt die gesamte Regierungs- und Exekutivgewalt in den Händen der Regierung, die vom Parlamentspräsidium ernannt wird.

§ 3: Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen bleiben mit den Veränderungen in Kraft, die sich aus der Tatsache der Selbständigkeit des slowakischen Staats ergeben.

§ 4: Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg alles zu tun, was in der Übergangszeit zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Interessen des slowakischen Staats nötig ist.

§ 5: Dies Gesetz tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und wird von der gesamten Regierung durchgeführt.«

Namentlich im Hinblick auf die Ereignisse in der Karpathoukraine — hier war es seit dem 8. März zu immer häufigeren Grenzplänkeleien zwischen magyarischen Freischärlern und regulären Truppen gekommen, und seit dem 13. März zu einem planmäßigen Einmarsch ungarischer Truppen mit dem Ziele, das Gebiet *via facti* dem Hoheitsgebiet des Königreichs Ungarn anzufügen — mußte die slowakische Führung auf die Sicherung der soeben errungenen Freiheit bedacht sein. Am 16. März kam es zu folgendem Telegrammwechsel zwischen Dr. Tiso und dem Führer:

³⁸⁾ Vgl. Zeitungsberichte.

³⁹⁾ Slovenský Zákonník, 1. Stück, ausg. am 14. März 1939 (Ges. Nr. 1).

»In starkem Vertrauen auf Sie, den Führer und Reichskanzler des Großdeutschen Reichs, unterstellt sich der slowakische Staat Ihrem Schutze.

Der slowakische Staat bittet Sie, diesen Schutz zu übernehmen.
Tiso.«

Der Führer antwortete:

»Ich bestätige den Empfang Ihres Telegramms und übernehme hiermit den Schutz des slowakischen Staats.
Adolf Hitler.«

Am 18. März unterzeichnete Dr. Tiso im Pfarrhof zu Bánovce die Vollmacht für Prof. Dr. Tuka und Dr. Durčánsky, im Namen des slowakischen Staats den Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Durchführung dieses Schutzes abzuschließen⁴⁰⁾.

Soweit die Tatsachen — welche weitreichende Veränderungen in zwischen — zweifellos auch durch die Entwicklung der slowakischen Verhältnisse mitbestimmt — im böhmisch-mährischen Raum vor sich gegangen waren, ist bekannt. Durch die Rede des Führers vom 28. April 1939 ist weiterhin offenbar geworden, daß das Deutsche Reich bereit war, Polen und Ungarn an der Garantie der politischen Unabhängigkeit und gebietsmäßigen Integrität des jungen slowakischen Staatswesens teilnehmen zu lassen, um dadurch erneut zu beweisen, daß deutscherseits nicht beabsichtigt ist, in diesem Raume einseitig deutsche Einflüsse wirksam werden zu lassen. Die Verwirklichung dieses Gedankens scheiterte bekanntlich am Widerstand der polnischen Diplomatie. Dadurch wurde aber Ruhe und Stetigkeit der slowakischen innenpolitischen Entwicklung in keiner Weise verringert oder in Mitleidenschaft gezogen.

Dieser Bericht hat sich in thematischer Richtung bewußt in doppelter Hinsicht Beschränkung auferlegt. Er enthält nichts über die ebenso schwierigen wie interessanten Fragen des Verwaltungsumbaus und -neubaus des slowakischen Staats, wozu sich bereits in der Regierungserklärung vom 21. Feber ausführliche Hinweise finden, die auf weitgehende und tiefgreifende Reformpläne der Regierung sowohl hinsichtlich der lokalen als auch bezüglich der Staatsverwaltung im engeren Sinn schließen lassen⁴¹⁾. Er enthält jedoch vor allem nichts über die weitere Entwicklung des innerstaatlichen Volksgruppenrechts, insbesondere der Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe. Beide Fragenkomplexe sind zur Zeit, da dieser Bericht abgeschlossen wird (15. Mai 1939), noch so sehr in Fluß, daß eine zusammenhängende Darstellung nicht wohl rätlich erscheint; es wird vor allem die Verabschiedung einer Verfassungsurkunde für den Slowakischen

⁴⁰⁾ Text abgedruckt S. 510f.

⁴¹⁾ Eine flüchtige, journalistisch gehaltene Übersicht bringt der Aufsatz »Verwaltungsreform« in der Zeitung »Grenzboten« (Nr. 56 vom 26. Feber 1939).

Staat sowie die damit zusammenhängenden Organisationsgesetze abzuwarten sein.

Dagegen hat sich der vorliegende Bericht bemüht, ein Bild jener Kräfte zu zeichnen, die das politische Leben des slowakischen Volkes beherrschen und formen — eines Volkes, das mit uns durch die Ereignisse der allerletzten Zeit in eine so enge Berührung geraten ist, wie niemals zuvor im Lauf der mitteleuropäischen Geschichte. Getragen von diesen Kraftströmen, hat sich für dieses Volk und seinen Raum eine Rechts- und Verfassungsentwicklung ergeben, die folgerichtig und zwangsläufig vom Zentralismus »tschechoslowakischer« Prägung zur slowakischen »Landesautonomie« und schließlich zur staatlichen Unabhängigkeit geführt hat. Diese Entwicklung galt es in der durch die Beschränkung des Raums gebotenen skizzenhaften Weise anzudeuten und daraus die erneute Bestätigung einer für jeden Einsichtigen feststehenden Erkenntnis zu ziehen: daß sich der politische Lebenswille eines Volkes weder durch wirtschaftliche Schikanen oder politische Drohungen, noch auch durch juristische Formeln binden oder neutralisieren läßt, wenn sich seine Führung über dessen Stellung in diesem deutsch-mitteleuropäischen Raum klar geworden und im eigenen wohlverstandenen Interesse bereit ist, aus dieser Erkenntnis die praktischen Folgerungen zu ziehen.

Die Freiheit der mitteleuropäischen Völker liegt in der Freiwilligkeit ihrer Bindung an das Deutschtum. Es ist von tiefer symbolischer Bedeutung, wenn das slowakische Parlament den 14. März zum Staatsfeiertag erklärte⁴²⁾. Hier offenbart sich ein gesunder, von westlerischen Vorurteilen unbelasteter Freiheitsbegriff, der allein für die zukünftige Gestaltung der mitteleuropäischen Verhältnisse Bestand haben kann. Die wahre Freiheit der mitteleuropäischen Völker liegt nämlich nicht — wie Masaryk es wollte — im ideologischen Starrkrampf der schreckhaften Einbildung einer »deutschen Gefahr«, sondern im Gegenteil in der freiwilligen, von diesen ungeschichtlichen Vorurteilen geläuterten Anerkennung der Schicksalsgemeinschaft, die sie räumlich, kulturell und wirtschaftlich mit dem Deutschtum verbindet. Nur diejenige Volksführung wird der ihr anvertrauten Gemeinschaft wirkliche Freiheit zu schenken imstande sein, die sich dieser fundamentalen, der Willkür menschlichen Zugriffs entzogenen Zusammenhänge ständig bewußt ist. Diese Erkenntnis weist dem slowakischen Volk eine Aufgabe zu, die erst durch die Ereignisse der Jahre 1938/39 in ihrer ganzen Größe sichtbar geworden ist.

⁴²⁾ Gesetz Nr. 99 vom 11. Mai 1938 (vgl. Slov. Zák. Nr. 22, ausg. am 19. Mai 1938).